ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

GLOBALE WOHNUNG

L'Ardenne Prévoyante

VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN ... 2
GEMEINSAME BEDINGUNGEN FÜR ALLE ABSCHNITTE ... 3
BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN ABSCHNITTE ... 9
KAPITEL I BASISGARANTIEN ... 9
Abschnitt I : *Feuer* ... 9
Abschnitt II : *Anschläge und Arbeitskonflikte* ... 10
Abschnitt III : *Sturm*, Hagel, *Schnee- und Eisdruck* ... 10
Abschnitt IV : *Wasserschäden* ... 11
Abschnitt V : *Glasbruch* ... 12
Abschnitt VI : *Gebäudehaftpflicht* ... 12
Abschnitt VII : *Regress Dritte* ... 13
Abschnitt VIII : *Persönliche Unfallversiche* ... 13
Abschnitt IX : *Naturkatastrophe* ... 13
KAPITEL II FAKULTATIVE GARANTIEN ... 15
Abschnitt X : *Diebstahl und Vandalismus* ... 15
Abschnitt XI : *Indirekte Verluste* ... 17
KAPITEL III VERWALTUNGSBEDINGUNGEN ... 17

Zur Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

ABNUTZUNG : *die Wertminderung infolge des Alters des Gutes, seiner Benutzung, der Häufigkeit und der Qualität seines Unterhalts.*

AM BODEN VERANKERTER CARPORT*: Überdachter, frei stehender Autostellplatz, dessen Dachmaterial nicht weniger als 6 kg je m² wiegt und der durch eine Betonverankerung am Boden befestigt ist.*

BESCHÄDIGUNG AN GEBÄUDEN INFOLGE VON DIEBSTAHL ODER VERSUCHTEM DIEBSTAHL : *Der Diebstahl von Teilen des Gebäudes und Beschädigungen durch Diebe anlässlich eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls.*

BESONDERE GEGENSTÄNDE : *Stilmöbel, Kunst- und Sammlerobjekte, Gemälde, Silber- und Schmuckwaren, Pelze und im Allgemeinen alle seltenen oder wertvollen Objekte, die zu Privatzwecken dienen und nicht für eine Berufstätigkeit eines Versicherten verwendet werden (Ikonen, Skulpturen, Wandteppiche, Orientteppiche, Waffen, Kunstgegenstände, Porzellan,...).*

DOMOTIKANLAGE : *Sämtliche Informatik-, Elektronik-, Elektro- und Telekommunikationstechnologien zur Verwaltung eines Hauses durch eine Zentraleinheit unter Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Sicherheit, der Überwachung, der Energienutzung, der Kommunikation mit den ins System integrierten Haushaltsgeräten zu gewährleisten oder Automatismen zu steuern, einschließlich der daran angeschlossenen Geräte.*

DRITTER : *Jede andere Person als ein Versicherter.*

«ENGLISCHE» SELBSTBETEILIGUNG : *Mechanismus, wonach die Entschädigung für den Versicherten in dem Fall, dass sie höher ist als € 123,95 (Index 119,64), ihm durch die Gesellschaft vollständig ausgezahlt wird. Beträgt diese Entschädigung jedoch weniger als € 123,95 (Index 119,64), so schuldet die Gesellschaft keine Entschädigung.*

ERSATZWERT : *Der normalerweise auf dem nationalen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut zu zahlende Kaufpreis.*

EXPLOSION : *Plötzliche und gewaltsame Einwirkung von Kräften infolge der Ausdehnung von Gas oder Dampf, ungeachtet dessen, ob sie vor dieser Einwirkung bestanden haben oder gleichzeitig entstanden sind.*

FEUER : *Zerstörung der versicherten Güter durch Flammen, die sich außerhalb eines normalen Brennraums entwickeln und zu einer Feuersbrunst führen, die sich auf andere Güter ausdehnen kann.*

GARTENMOBILIAR : *Alle Tische, Stühle, Liegen und Bänke ohne Zubehör (wie Gartendekoration, Kissen, Sonnenschirme, Pavillons, usw.).*

GEBÄUDE :

a) Alle Bauwerke, getrennt oder nicht, die sich an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Ort befinden;
b) Der Begriff Gebäude beinhaltet:
- Fundamente;
- Höfe;
- die auf Dauer mit den Immobilien verbundenen Güter (Art. 525 des Zivilgesetzbuches), unter Ausschluss der als Gerätschaften geltenden Güter;
- die von ihrer Zweckbestimmung her als Immobilien geltenden Güter (wie Zähler und Anschlüsse für Wasser, Gas, Dampf und Elektrizität, feste Heizungsanlagen, Einbauküchen und -Badezimmer, usw.);
- straßenseitige Einfriedungen, auch wenn sie aus Anpflanzungen bestehen;
- an der Baustelle bereitstehende Materialien, die ins Gebäude eingearbeitet werden sollen, vorausgesetzt, sie gehören dem Versicherten.
Das Gebäude darf nur den nachstehenden Zweckbestimmungen dienen:
- Wohnung;
- private Garage;
- Büros;
- Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit, mit Ausnahme einer Apotheke;
- alle anderen, in den besonderen Bedingungen genannten Nutzungsweisen.

IMPLOSION : *Plötzliche und gewaltsame Einwirkung von Kräften durch Eindringen von Gas, Dämpfen oder Flüssigkeiten in gleich welche Geräte und Behälter, einschließlich Rohre und Leitungen.*

INHALT : *Folgende Güter, wenn sie dem Versicherten gehören oder ihm anvertraut wurden und sich in dem genannten Gebäude, seinen Höfen, Zugängen und Gärten befinden :*
- das Mobiliar, das heißt alle beweglichen Güter, die sich normalerweise in einer Wohnung befinden und zu Privatzwecken dienen, einschließlich der Haustiere;
- Material, das heißt alle beweglichen oder auf Dauer mit den Immobilien verbundenen Güter, die zu einem beruflichen Zweck dienen, mit Ausnahme von Waren, und Eigentum des Versicherten sind.
Für den Mieter umfasst der Inhalt ebenfalls alle festen Einteilungen, alle durch ihn auf eigene Kosten vorgenommenen Gestaltungen und Verschönerungen.
Zum Inhalt gehören Zahlungsmittel bis zu € 1.425,00.
Zum Inhalt gehören nicht :
- nicht eingefasste Schmuckperlen und Edelsteine;
- sofern es nicht anders vermerkt ist, Kraftfahrzeuge mit wenigstens 4 Rädern und einem Hubraum über 50 ccm. Für Gartengeräte gilt dieser Ausschluss nicht.

KELLER : *Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des Gebäudes, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.*

KUNSTVERGLASUNG : *Auf handwerkliche Weise hergestellte Verglasung, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich der Form, der Farbe und der Dekoration.*

LEICHTE MATERIALIEN : *Alle Materialien mit einem Gewicht von weniger als 6 kg je m².*

MARKTWERT : *Der Verkaufswert.*

NEBENGEBÄUDE : *Untergeordnetes Bauwerk, das mit dem Hauptbau verbunden ist oder auch nicht, einschließlich Gewächshäuser, an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse.*
Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist,sind ausschließlich zu privaten Zwecken dienende Nebenge-

bäude bis zu € 2.000,00 je Nebengebäude, einschließlich des Inhalts, gedeckt.

NEUWERT :

Für das Gebäude : der Kostenpreis des Neubaus, einschließlich der Honorare für Architekten und Studienbüros sowie, falls sie nicht steuerlich rückzahlbar oder abzugsfähig sind, Steuern und Gebühren jeglicher Art.

Für den Inhalt : der Kostenpreis für die Wiederherstellung im Neuzustand, einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, falls sie nicht steuerlich rückzahlbar oder abzugsfähig sind.

Im Falle des Wiederaufbaus, des Ersatzes, des Wiederaufbaus im Ausland dürfen diese Steuern, Gebühren und Honorare nicht höher sein als diejenigen, die normalerweise in Belgien übernommen worden wären.

RÄUMUNGS- UND ABBRUCHKOSTEN : *Die zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung von beschädigten versicherten Gütern erforderlichen Kosten.*

REALWERT : *Der Neuwert abzüglich der Abnutzung.*

SAMMLUNG : *Zusammengetragene Objekte, die einen Zusammenhang aufweisen und wegen ihrer Schönheit, ihrer Seltenheit, ihrer Sonderbarkeit oder ihres dokumentarischen Wertes ausgewählt wurden. Beispiele: Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte Bücher und Originale, altes Steingut und Porzellan, alte Silberwaren, Kristall, Gemälde…*

SCHMUCK : *Insbesondere der Verschönerung dienende Objekte, die ganz oder teilweise aus Edelmetall (unter anderem Gold, Silber oder Platin) bestehen und/oder einen oder mehrere (Halb)Edelstein(e) oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperle(n) aufweisen.*

Uhren mit einem Katalogwert von mehr als € 2.000,00 gelten ebenfalls als Schmuck.

SCHNEE- UND EISDRUCK : *Der Druck einer Anhäufung von Schnee oder Eis sowie das Herabstürzen oder Verschieben einer Schnee- oder Eismasse.*

SELBSTBETEILIGUNG : *Mechanismus, nach dem der Versicherungsnehmer für einen ersten Teilbetrag sein eigener Versicherer bleibt.*

Dieser Betrag wird automatisch gemäß dem Verhältnis von Artikel 11 dieser allgemeinen Bedingungen angepasst.

Die Selbstbeteiligung wird vor der etwaigen Anwendung der Proportionalregel von der Entschädigung abgezogen.

SONNENKOLLEKTOR : *Vorrichtung zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische oder thermische Energie.*

STURM : *Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km in der Stunde, die durch die am nächstgelegene Station des Königlichen Meteorologischen Instituts zum bezeichneten Gebäude gemessen wurde, oder Wind mit einer solchen Geschwindigkeit, dass er Zerstörungen oder Schäden in einem Umkreis von 10 km rund um die versicherten Güter verursacht :*

- entweder an Bauwerken, die gegen Sturm versicherbar sind gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts;

- oder an anderen Gütern mit einem gleichwertigen Windwiderstand.

TAGESWERT : *Der Börsen-, Markt- oder Ersatzwert an einem bestimmten Tag.*

VANDALISMUS : *Absichtliche, unbegründete oder bösartige Handlung mit der Folge, die versicherten Güter zu zerstören oder zu beschädigen.*

VERSICHERTER : *Der Versicherungsnehmer, die gewöhnlich in seinem Haushalt lebenden Personen, sein Personal, seine Beauftragten und seine Teilhaber in der Ausübung ihrer Funktionen und jede andere Person, die als Versicherter in den besonderen Bedingungen angegeben ist.*

VERSICHERUNGSNEHMER : *Der Unterzeichner des Vertrags.*

WASSERANLAGEN : *Alle sowohl externen als auch internen Leitungen, die Wasser gleich welchen Ursprungs zuführen, befördern oder ableiten, sowie die an diesen Leitungen angeschlossenen Geräte. Aquarien sind diesen Geräten gleichgestellt.*

WARE : *Lagerbestände, Rohstoffe, Waren, in der Produktion befindliche Produkte, fertige Produkte, Verpackungen, Abfälle im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit oder den Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Güter, die der Kundschaft gehören.*

ZAHLUNGSMITTEL-: *Münzen, Barren und Edelmetalle, Banknoten, Brief- und Steuermarken, Schecks, Warenwechsel, Obligationen und Aktien, Post- oder Telegrafenanweisungen und ähnliches, Bank- und Kreditkarten, selbst wenn es Sammlerobjekte sind.*

GEMEINSAME BEDINGUNGEN FÜR ALLE ABSCHNITTE

Welche Parteien sind vom Versicherungsvertrag betroffen ?

Artikel 1 :

a) Die Vertragsparteien :

Diese Versicherungspolice ist ein Vertrag zwischen :

- der Versicherungsgesell*schaft*, L'Ardenne Prévoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT, zugelassen unter der Nummer 0129, Unternehmensnummer 0402.313.537, RJP Verviers, die das versicherte Risiko deckt und nachstehend ebenfalls als « die *Gesellschaft* » bezeichnet wird ;

und

- dem *Versicherungsnehmer,* das heißt der in den besonderen Bedingungen vermerkten natürlichen oder juristischen Person.

b) Der *Versicherte* :

Die *Versicherten* des Vertrags sind : der *Versicherungsnehmer*, die gewöhnlich in seinem Haushalt lebenden Personen, sein Personal, seine Beauftragten und seine Teilhaber in der Ausübung ihrer Funktionen und jede andere Person, die als *Versicherter* in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Aus welchen Elementen setzt sich der Vertrag zusammen ?

Artikel 2 :

Der Vertrag setzt sich aus zwei untrennbaren Teilen zusammen :

- den allgemeinen Bedingungen, die hauptsächlich folgendes beinhalten :
  - die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie den Inhalt des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse;
  - alle gesetzlichen Regeln der Versicherung, die sowohl der *Gesellschaft* als auch dem *Versicherten* auferlegt werden ;
  - eine Rubrik « Definitionen », in der die in diesem Vertrag kursiv gedruckten Wörter beschrieben sind.
- den besonderen Bedingungen, die die allgemeinen Bedingungen ergänzen, um sie der persönlichen Situation des *Versicherungsnehmers* anzupassen. Sie ersetzen die allgemeinen Bedingungen, falls diese anders lauten.

Was ist Gegenstand des Vertrags ?

Artikel 3 :
Durch diesen Vertrag und laut den besonderen Bedingungen deckt die *Gesellschaft* gemäß dem K.E. vom 24. Dezember 1992 und gemäß den nachstehenden Bedingungen :
1.die einfachen Risiken (so wie sie in Art. 5 des K.E. vom 24. Dezember 1992 zur Ausführung des Gesetzes über den Landversicherungsvertrag definiert sind) gegen Schäden durch eine der nachstehend aufgezählten Gefahren oder die diesbezügliche Haftpflicht :
- *Feuer und* verbundene Gefahren wie Blitzschlag, *Explosion*, *Implosion*, Zusammenstoß mit Fahrzeugen ;
- Elektrizität;
- Anschläge und Arbeitskonflikte;
- *Sturm*, Hagel, *Schnee- und Eisdruck*;
- Wasser;
- Glasbruch;
- Diebstahl und *Vandalismus*;
- indirekte Verluste;
- Naturkatastrophen.

2.die außervertragliche Bürgerliche Haftpflicht für Schäden, die durch ein *Gebäude* verursacht werden, wenn diese Versicherung mit einer der vorstehend unter 1° erwähnten Versicherungen zusammenhängt.

Artikel 4:
Im Rahmen der Wohnungsversicherung entschädigt die *Gesellschaft* den *Versicherungsnehmer* für alle Sachschäden an den versicherten Gütern, die plötzlich infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses entstehen und sich aus einer gedeckten Gefahr ergeben, aber nicht unter den Ausschlüssen angeführt sind.
Wenn der *Versicherungsnehmer* Mieter oder unentgeltlicher Benutzer des versicherten *Gebäudes* ist, deckt die *Gesellschaft* die Haftung des *Versicherten* :
- entweder aufgrund der Artikel 1732 und 1735 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Mieterhaftung,
- oder aufgrund von Artikel 1302 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Benutzerhaftung für Schäden an diesem Gebäude.

Vorbeugungsmaßnahmen
Der *Versicherungsnehmer* muss alle vernünftigen und notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen Schadensfall zu vermeiden sowie das *Gebäude* und den *Inhalt* im Sinne eines Familienvaters zu unterhalten.
Wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung und den entstandenen Schäden besteht, und nur in diesem Fall, behält die *Gesellschaft* sich das Recht vor, die Entschädigung zu verweigern, zu begrenzen oder zurückzufordern.

Welche Schäden sind nicht versichert?
A. Außer den Fällen des Versicherungsausschlusses in den einzelnen Abschnitten ersetzt die *Gesellschaft* nie Schäden, die direkt oder indirekt mit folgenden Ursachen oder Ereignissen zusammenhängen :
- Schäden, die schrittweise (vorhersehbar und nicht plötzlich) durch Verschleiß entstehen, ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes bestanden oder absichtlich durch einen *Versicherten* oder durch sein Mitwirken verursacht werden ;
- Nichteinhaltung der durch die *Gesellschaft* verlangten Vorbeugungsmaßnahmen;
- Krieg, Bürgerkrieg, Beschlagnahme und ähnliche Fakten;
- *Umweltverschmutzung,* mit Ausnahme der Bestimmungen der Garantien in Abschnitt VI « Gebäudehaftpflicht » ;
- alle Quellen von ionisierenden Strahlen ;
- jeder Fakt oder alle aufeinander folgenden Fakten gleichen Ursprungs, sofern dieser Fakt oder gewisse dadurch verursachte Schäden auf radioaktive Eigenschaften oder gleichzeitig auf radioaktive und toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Produkten oder Abfällen zurückzuführen sind ;
- Naturkatastrophen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Garantien in den Abschnitten « Naturkatastrophen » und « *Sturm*, Hagel und *Schnee- und Eisdruck »* oder den besonderen Bedingungen ;
- die Wiederholung von Schäden, weil deren Ursache, obwohl sie bei einem vorangegangenen Schadensfall aufgedeckt wurde, nicht beseitigt wurde ;
- Verlust oder Diebstahl von Objekten anlässlich eines Schadensfalls ;
- Nichteinhaltung der Vorschriften der Hersteller von Geräten und Benutzung der Güter zu einem anderem Zweck als demjenigen, für den sie bestimmt sind ;
- Schäden an verfallenen oder zum Abbruch bestimmten *Gebäuden* oder *Gebäudeteilen* und durch dieselben verursachte Schaden, sowie Schäden an ihrem etwaigen *Inhalt*.

B.Sofern es in den besonderen Bedingungen nicht anders vermerkt ist, deckt die *Gesellschaft* nicht die Schäden, die direkt oder indirekt mit folgenden Ursachen oder Ereignissen zusammenhängen :
- Schäden an der *Domotikanlage* für einen Betrag über € 2.500,00.
  Formel Plus
  Schäden an der *Domotikanlage* für einen Betrag über € 10.000,00.
- Vorhandensein oder Verbreitung von Asbest, Asbestfasern oder Asbest enthaltenden Produkten.

Wo ist der Vertrag wirksam ?

Artikel 5 :
Die Garantie dieses Vertrags gilt für die in den besonderen Bedingungen angegebene Situation.

Artikel 6 :
Die *Gesellschaft* gewährt jedoch folgende Erweiterungen :
A.Erweiterung auf die zeitweilige Verlagerung des *Inhalts*
Basisformel
Wenn der Inhalt zeitweise gleich wo auf der Welt verlagert wird, bleibt er versichert, sofern er sich in einem Gebäude unter den gleichen Bedingungen wie in dem angegebenen Gebäude befindet. Diese Erweiterung wird während 90 Tagen pro Versicherungsjahr gewährt und gilt nicht für die Garantie „ Diebstahl und Vandalismus ».
Formel Plus
Diese Garantieerweiterung wird ebenfalls im Rahmen der Garantie „ Diebstahl und *Vandalismus »* unter den in der Basisformel festgelegten Bedingungen für einen Höchstbetrag von € 2.850,00 gewährt.
Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für die Verlagerung des *Inhalts* in eine Wohnung, die durch ein studierendes Kind gemietet wird.

B.Erweiterung auf die Ferienwohnung
Wenn der *Versicherte* im Laufe einer Reise oder während des Urlaubs gleich wo auf der Welt ein *Gebäude* mietet oder bewohnt, wird die Garantie dieses Vertrags auf die Haftung des *Versicherten* erweitert gemäß den Bedingungen der Abschnitte « *Feuer »*, « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », wenn dieser Vertrag den Hauptaufenthaltsort des *Versicherungsnehmers* für diese Abschnitte deckt.

Diese Erweiterung wird während 90 Tagen pro Versicherungsjahr gewährt und gilt nicht für die Garantie „ Diebstahl und Vandalismus ».

C. Erweiterung auf Umzug

Im Fall eines Umzugs in Belgien behält der *Versicherte* die Versicherung für den *Inhalt* des Umzugs, die Haftungen und die Garantieerweiterungen während höchstens 60 Tagen. Nach dieser Frist wird die Garantie ausgesetzt, bis der Umzug der *Gesellschaft* gemeldet wurde. Die Garantie „ Diebstahl und Vandalismus » wird jedoch erst gewährt, wenn der Umzug der *Gesellschaft* gemeldet wurde und wenn ein *Versicherter* sich in dem *Gebäude* aufhält, in dem der Diebstahl und/oder der *Vandalismus* begangen wurde. Die Garantie „ Diebstahl und Vandalismus » gilt weiterhin an der ehemaligen Adresse während einer Dauer von höchstens 30 Tagen ab dem Umzugsdatum und sofern das Risikoobjekt tatsächlich bewohnt wird. Im Falle eines Umzugs ins Ausland endet die Versicherung von Rechts wegen.

D. Erweiterung auf die Wohnung, die durch ein studierendes Kind des *Versicherten* gemietet wird

Wenn *versicherte* Kinder in Europa im Rahmen ihres Studiums eine gegebenenfalls möblierte Wohnung mieten oder benutzen, wird die Garantie dieses Vertrags in Höhe von € 90.500,00 je Schadensfall mit Haftung des *Versicherungsnehmers* oder seiner *versicherten* Kinder ausgedehnt gemäß den Bedingungen der Abschnitte « *Feuer* », « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », sofern dieser Vertrag den Hauptaufenthaltsort des *Versicherungsnehmers* für diese Abschnitte deckt. Schäden am versicherten *Inhalt,* der in die Wohnung eines Studenten verlagert wird, sind ebenfalls gedeckt, unter Ausschluss von Schäden infolge von Diebstahl und/oder *Vandalismus*.

E. Erweiterung auf Räumlichkeiten, die für Familienfeste gemietet werden

Wenn der *Versicherte* aus Anlass von Familienfesten in Belgien ein *Gebäude* oder Räume benutzt, wird die Garantie dieses Vertrags auf die Haftung des *Versicherten* erweitert gemäß den Bedingungen der Abschnitte « *Feuer* », « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », wenn dieser Vertrag den Hauptaufenthaltsort des *Versicherungsnehmers* für diese Abschnitte deckt. Diese Erweiterung wird in Höhe von € 1.131.700,00 je Schadensfall gewährt für Sachschäden an den benutzten oder gemieteten Gütern sowie für Kosten, Unbenutzbarkeit von Immobilien gemäß den Zusatzgarantien und für Regress *Dritter* (Artikel 43 des Vertrags).

F. Erweiterung auf eine Garage an einer anderen Adresse als derjenigen, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist

Wenn der *Versicherungsnehmer* Eigentümer, Mieter oder Benutzer einer in Belgien an einer anderen Adresse als derjenigen, die in den besonderen Bedingungen erwähnt ist, gelegenen Privatgarage ist, wird die Garantie dieses Vertrags gewährt gemäß den Bedingungen der Abschnitte « *Feuer* », « Arbeitskonflikte und Anschläge », « *Sturm und* Hagel, *Schnee- oder Eisdruck* » (falls er Eigentümer ist), « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », sofern der Vertrag den Hauptaufenthaltsort des *Versicherungsnehmers* für diese Abschnitte deckt.

Schäden am versicherten *Inhalt* in dieser Garage sind ebenfalls gedeckt, mit Ausschluss derjenigen, die auf Diebstahl und/oder *Vandalismus* zurückzuführen sind.

Diese Erweiterung wird in Höhe von € 20.000,00 je Schadensfall gewährt; sie findet Anwendung auf die als Wohnung benutzten Immobilien, deren Eigentümer oder Mieter der *Versicherungsnehmer* ist, unter Ausschluss von *Gebäude*n mit 5 oder mehr Stockwerken.

Für welche Beträge muss das Gebäude und/oder der Inhalt versichert werden?

Artikel 7 :

Die zu versichernden Beträge werden so durch den *Versicherungsnehmer* festgesetzt, dass sie den in den Artikeln 12 bis 18 festgelegten Bewertungskriterien entsprechen.

Artikel 8 :

Unabhängig von der in diesem Vertrag vorgesehenen Indexanpassung kann der *Versicherungsnehmer* jederzeit eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungsbeträge beantragen, um sie mit der Realität in Einklang zu bringen.

Wie erfolgt die Indexanpassung?

Artikel 9 :

Wenn dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist , werden die *versicherten* Beträge und die Prämie an jedem jährlichen Fälligkeitstag angepasst :

- entweder (für das *Gebäude* und den *Inhalt*) entsprechend dem Verhältnis zwischen :
  - dem ABEX-Index zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitstags und
  - dem Referenz-ABEX-Index, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist
- oder (nur für den Inhalt) entsprechend dem Verhältnis zwischen:
  - dem Index der Verbraucherpreise an diesem Fälligkeitstag und
  - dem Referenzindex der Verbraucherpreise, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

Artikel 10 :

Die in Euro ausgedrückten und in diesen allgemeinen Bedingungen angegebenen Entschädigungsgrenzen sowie die in Artikel 33.A.5 angegebenen Schwellenwerte werden an jedem jährlichen Fälligkeitstag angepasst entsprechend dem Verhältnis zwischen :

- dem am jährlichen Fälligkeitstag geltenden Abex-Index und
- dem Abex 665.

Bei einem Schadensfall werden die Versicherungsbeträge unter Berücksichtigung der letzten Indexe, die am Tag des Schadensfalls veröffentlicht worden sind, festgesetzt, wenn diese Indexe höher sind als die am letzten jährlichen Fälligkeitstag geltenden Indexe.

Artikel 11 :

Für die in Artikel 19 vorgesehene *Selbstbeteiligung* und für die in den Versicherungen der außervertraglichen Haftung versicherten Summen sowie für die an den Index anzupassenden und im Abschnitt « Persönliche Unfallversicherung » zu zahlenden Summen schwanken die versicherten Beträge nach dem Verhältnis zwischen dem Verbraucherpreisindex des Monats vor dem Eintritt des Schadensfalls und

- dem Index 119.64 (Basis 1981 = 100) für die in Artikel 19 vorgesehene Selbstbeteiligung und für die in der Versicherungen der ausservertraglicher Haftung versicherten Summen
- den Index 206.85 (Basis 1981 = 100) für die an den Index anzupassenden und im Aschnitt VII “PersönlichUnfallversicherung zu zahlenden Summen.

Nach welchen Kriterien werden die Schäden an den versicherten Gütern bewertet?

Artikel 12 :

- Wenn der *Versicherte* Eigentümer des *Gebäudes* ist : die Schäden am *Gebäude* werden auf der Grundlage des *Neuwertes* am Tag des Schadensfalls abgeschätzt. Die *Abnutzung* des beschädigten *Gebäudes* oder des beschädigten *Gebäudeteils* wird abgezogen, wenn sie mehr als 20% des *Neuwertes* beträgt bei Schäden in Bezug auf die Garantie „ *Sturm* und Hagel, *Schnee- und Eisdruck »*. Die *Abnutzung* über 30% des *Neuwertes* des beschädigten *Gebäudes* oder des beschädigten Gebäudeteils wird abgezogen bei Schäden bezüglich der anderen Garantien.
- Wenn der *Versicherte* Mieter oder unentgeltlicher Benutzer des *Gebäudes* ist *:* die Schäden am Gebäude werden auf der Grundlage des *Realwertes* am Tag des Schadensfalls bewertet.

Artikel 13 :

Die Schäden am Inhalt werden auf der Grundlage des *Neuwertes* am Tag des Schadensfalls bewertet. Wenn die *Abnutzung* jedoch 30% erreicht, wird sie insgesamt abgezogen.
Der *Neuwert* wird jedoch ersetzt durch:

- den *Realwert*:
  - für das Mobiliar, das dem *Versicherten* anvertraut wurde
  - für Wäsche und Kleidung,
  - für Geräte (außer wenn in den besonderen Bedingungen ausdrücklich ein anderer Wert vorgesehen ist)
  - für Fahrzeuge ohne Motorantrieb.
- den *Ersatzwert :*
  - für *besondere Gegenstände.*

    Basisformel

    Diese Güter werden jedoch zum *Veräußerungswert* abgeschätzt im Rahmen der Garantie „ Diebstahl und Vandalismus ».

    Formel Plus

    Schäden an diesen Gütern werden auf der Grundlage des Ersatzwertes abgeschätzt, auch im Rahmen der Garantie „ Diebstahl und Vandalismus ».

Artikel 14 :

Modalitäten der Entschädigung für Elektro- und Elektronikgeräte :

a) für den privaten Gebrauch

Wenn das Gerät technisch zu reparieren ist, übernimmt die *Gesellschaft* die Reparaturrechnung.
Wenn das Gerät technisch nicht zu reparieren ist, werden die Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten auf der Grundlage des *Realwertes* abgeschätzt, ohne den Preis von neuen Gütern mit vergleichbarer Leistung zu überschreiten. Die Abschätzung dieser Geräte erfolgt jedoch während 6 Jahren auf der Grundlage des *Neuwertes* am Tag des Schadensfalls.
Sobald das Gerät älter als 6 Jahre ist, zieht die *Gesellschaft* pro Jahr der *Abnutzung* einen pauschalen Abnutzungsbetrag von 5% ab dem Kaufdatum ab.

b) für andere als private Zwecke

Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten werden auf der Grundlage des *Realwertes* abgeschätzt, ohne den Preis von neuen Gütern mit vergleichbarer Leistung zu überschreiten. Für alle Elektro- und Elektronikgeräte und –anlagen und/oder Gruppen von Elektro- und Elektronikgeräten, deren *Neuwert* einschließlich des Zubehörs nicht mehr als € 8.000,00 beträgt, wird der *Realwert* jedoch unter Berücksichtigung einer pauschalen *Abnutzung* von 5% pro Jahr der Abnutzung des Gerätes oder der Anlage ab dem Kaufdatum bestimmt.

Wird auf die Wiederherstellung oder den Ersatz verzichtet, so beträgt die Entschädigung 80% des auf die vorstehend angegebene Weise berechneten *Realwertes*.

Artikel 15 :

Schäden an Dokumenten, Geschäftsbüchern, Plänen, Modellen, Negativen, Mikrofilmen, Dateien, Informatikdatenträgern und –programmen werden auf der Grundlage der materiellen Wiederherstellungskosten abgeschätzt, ohne die Kosten für Forschung und Entwicklung zu berücksichtigen.

Artikel 16 :

Schäden an Haustieren werden auf der Grundlage des *Tageswertes* am Tag des Schadensfalls abgeschätzt, ohne ihren Wettbewerbs- oder Wettkampfwert zu berücksichtigen.

Artikel 17 :

Schäden an Kraftfahrzeugen werden auf der Grundlage des *Veräußerungswertes* abgeschätzt.

Artikel 18 :

Die *Wertgegenstände* werden auf der Grundlage des *Tageswertes* am Tag des Schadensfalls abgeschätzt, begrenzt auf € 1.425,00 je Schadensfall.

Wie wird der Schadensersatz für die versicherten Güter berechnet?

Artikel 19 :

Die Entschädigung wird nach den Abschätzungskriterien der Artikel 12 bis 18 und gemäß den jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Abschnitte dieses Vertrags festgesetzt.
Selbstbeteiligung : für jeden Schadensfall, das heißt für alle auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Schäden, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Körperverletzungen ergeben (für die keine *Selbstbeteiligung* angewandt wird), wird der Mechanismus der « englischen » *Selbstbeteiligung* angewandt, außer im Rahmen des Abschnitts « Naturkatastrophen » oder eines anders lautenden Vermerks in diesen allgemeinen Bedingungen oder in den besonderen Bedingungen.

Was geschieht, wenn die Versicherungsbeträge unzureichend sind?

Artikel 20 :

Wenn die am Tag des Schadensfalls versicherten Beträge nicht ausreichen, trägt der *Versicherte* die Folgen der Anwendung der Verhältnisregel, das heißt er übernimmt – sowohl für das *Gebäude* als auch für den Inhalt – seinen verhältnismäßigen Anteil am Schaden. Wenn das *Gebäude* und der Inhalt jedoch gegen die gleiche Gefahr versichert sind, kann der Versicherungsüberschuss gegen diese Gefahr der Rubrik „ *Gebäude »* auf das Defizit der Versicherung gegen dieselbe Gefahr der Rubrik „ *Inhalt »* übertragen werden und umgekehrt bis zum Betrag des Anteils des Überschusses, der dem Verhältnis zwischen dem Prämiensatz der überschüssigen Versicherung und dem Prämiensatz der Versicherung mit Defizit entspricht.
Im Rahmen des Abschnitts « Diebstahl und Vandalismus » gilt die Umkehrbarkeit des Kapitals nur zwischen Unterrubriken, die gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen des Vertrags unter dem allgemeinen Titel « Inhalt » angegeben sind.

Artikel 21 :
Die *Gesellschaft* wendet jedoch nie die Verhältnisregel an :

A. Wenn das *Gebäude* ausschließlich als Wohnung und/oder für einen freien Beruf (außer Apotheke) des Eigentümers, des Gesamtmieters oder des Gesamtbenutzers dient, sofern der *Versicherungsnehmer* das durch die Gesellschaft angebotene Bewertungssystem korrekt angewandt hat und wenn die Versicherungsbeträge indexiert sind.

B. Wenn am Tag des Schadensfalls die Unzulänglichkeit der Versicherungsbeträge nicht mehr als 10% ausmacht.

C. Auf die Versicherung des *Gebäudes,* das der *Versicherte* entweder teilweise mietet oder unentgeltlich teilweise bewohnt, vorausgesetzt, der *Versicherungsbetrag* für das *Gebäude* erreicht mindestens den geringsten der folgenden Beträge :
   - entweder die 20-fache Jahresmiete zuzüglich der Nebenkosten (oder den 20-fachen jährlichen Mietwert im Falle der unentgeltlichen Benutzung). Sachschäden, die über den *Versicherungsbetrag* hinausgehen, werden ebenfalls innerhalb der Grenzen von Artikel 43 der allgemeinen Bedingungen ersetzt, sofern diese Garantieerweiterung nicht ausgeschöpft ist.
     N.B. Die Nebenkosten dürfen nicht die Kosten des Verbrauchs für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität beinhalten. Wenn diese Kosten pauschal im Mietpreis enthalten sind, werden sie davon abgezogen.
   - oder den Realwert der gemieteten oder benutzten Teile.

   Wenn der *Versicherungsbetrag* geringer ist, wird die Verhältnisregel im Verhältnis zwischen dem *Versicherungsbetrag* und dem geringsten der beiden Beträge angewandt.

D. Auf Garantien bezüglich der außervertraglichen Haftpflicht.

E. Auf verschiedene Kosten, die als Zusatzgarantien versichert sind für die Gefahren: *Feuer und* damit verbundene Gefahren, wie Blitzschlag, *Explosion*, *Implosion*, Zusammenstoß, Elektrizität, *Sturm*, Hagel, *Schnee- oder Eisdruck*, Wasser, Glasbruch, Diebstahl und Vandalismus und Naturkatastrophen.

F. Auf eine Versicherung zum absoluten ersten Risiko, das heisst eine für einen bestimmten Betrag bewilligte Versicherung, ungeachtet des Wertes der angegeben Güter.

G. Auf eine Versicherung zum angenommenen Wert.

H. Wenn die *Gesellschaft* für eine Wohnung nicht beweisen kann, dass dem *Versicherungsnehmer* ein von der Verhältnisregel abweichendes System zur Bewertung der Beträge angeboten wurde.

Wer setzt den Betrag der Entschädigung fest und wie erfolgt die etwaige Expertise?

Artikel 22 :
Grundsätzlich wird der Betrag der Entschädigung einvernehmlich zwischen dem *Versicherten* und der *Gesellschaft* festgesetzt.
Gelangen die Parteien nicht zu einer Einigung, so werden zwei Sachverständige hinzugezogen, von denen einer vom *Versicherten* und der andere von der *Gesellschaft* ernannt wird.
Gelangen die Sachverständigen nicht zu einer Einigung, so ziehen sie einen weiteren Sachverständigen hinzu. Die drei Sachverständigen entscheiden mit Stimmenmehrheit.
Wenn eine Partei ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn die beiden Sachverständigen sich nicht auf die Wahl des dritten Sachverständigen einigen, bestimmt ihn der Präsident des Gerichtes erster Instanz des Wohnsitzes des *Versicherten*.
Jede Partei kommt für die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen auf. Die Honorare und Kosten des dritten Sachverständigen sowie die Kosten seiner Benennung werden zur Hälfte aufgeteilt. Für die Gefahren « *Feuer* », « *Explosion* », « *Implosion* », « Blitzschlag » und « Zusammenstoß » der Versicherung « *Feuer* » und nur für die Beträge, die über die in Artikel 33.A.5. vorgesehenen Tarife hinausgehen, streckt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* jedoch im Falle der Anfechtung des Betrags des aufgrund dieser Garantie geschuldeten Entschädigung die Kosten des vom *Versicherten* benannten Sachverständigen und gegebenenfalls des dritten Sachverständigen in Höhe des angefochtenen Anteils vor.
Die Kosten müssen jedoch endgültig durch den *Versicherten* übernommen werden und müssen der *Gesellschaft* zurückgezahlt werden, wenn dem *Versicherten* nicht für diese Anfechtung Recht gegeben wurde.
Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit. Ihre Entscheidung ist souverän und unwiderruflich. Die Expertise kann auf keinen Fall die Rechte und Ausnahmen beeinträchtigen, die die *Gesellschaft* geltend machen kann.

Wann und wie zahlt die *Gesellschaft* die Entschädigung?

Artikel 23 :
Die *Gesellschaft* zahlt
- die Kosten für eine neue Unterbringung und die anderen Kosten des ersten Bedarfs spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Übermittlung der Belege für diese Kosten.
- den unbestritten geschuldeten Teil der Entschädigung, der einvernehmlich zwischen den Parteien festgestellt wurde, innerhalb von 120 Tagen nach dem Schadensfall, sofern der *Versicherte* alle ihm durch den Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, und außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Aussetzung der Entschädigungsfristen.

Im Falle des Wiederaufbaus und/oder des Ersatzes des *Gebäudes* und/oder der Wiederherstellung des *Inhaltes* zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* einen Teilbetrag von 80% der gemäß den Artikeln 12 bis 18 vereinbarten vollständigen Entschädigung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags.
Der Rest (d.h. 20%) der vollständigen Entschädigung wird in Teilbeträgen im Zuge des Wiederaufbaus des *Gebäudes* oder der Wiederherstellung des *Inhalts* gezahlt, insofern der erste Teilbetrag aufgebraucht ist.
Im Falle des Ersatzes des *Gebäudes* wird der Restbetrag (d.h. 20%) bei der Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde gezahlt.
Nach dem Schadensfall können die Parteien eine andere Verteilung der Zahlung der Entschädigungsteilbeträge vereinbaren.
Wenn der Vertrag eine Formel der automatischen Anpassung enthält, wird die Entschädigung für das beschädigte *Gebäude*, die am Tag des Schadensfalls berechnet wurde und von der die bereits bezahlte Entschädigung abgezogen wurden, jedoch entsprechend der etwaigen Erhöhung des letzten bekannten Indexes zum Zeitpunkt des Schadensfalls erhöht während der normalen Frist zum Wiederaufbau, die am Tag des Schadensfalls beginnt, ohne dass die somit erhöhte Entschädigung mehr als 120% der ursprünglich festgesetzten Entschädigung betragen darf; sie darf ebenfalls nicht höher sein als die tatsächlichen Gesamtkosten des Wiederaufbaus.
Wenn der Preis für den Wiederaufbau oder der *Ersatzwert* niedriger ist als die Entschädigung für das beschädigte *Gebäude* zum *Neuwert* am Tag des Schadensfalls, entspricht die Entschädigung mindestens diesem Wiederaufbau- oder Ersatzwert, zuzüglich

80% der Differenz zwischen der ursprünglich vorgesehenen Entschädigung und diesem Wiederaufbau- oder Ersatzwert, abzüglich des Prozentsatzes für die *Abnutzung* des beschädigten *Gebäudes* sowie der Steuern und Gebühren, die nach der *Abnutzung* gegebenenfalls auf diese Differenz zu zahlen wären.

Steuern
Unter Steuern sind alle Abgaben wie MWSt, Einregistrierungsgebühren sowie Notariatskosten zu verstehen.
- Alle Steuerabgaben auf die Entschädigung übernimmt der Empfänger.
- Die MWSt wird nur ersetzt, insofern ihre Zahlung und die Unmöglichkeit ihrer Wiedererlangbarkeit nachgewiesen werden.

N.B. Dieser Artikel gilt nicht für die Haftungsversicherung.

Artikel 24 :
Erfolgt der Wiederaufbau und/oder der Ersatz des *Gebäudes* oder die Wiederherstellung des Inhaltes nicht, so zahlt die *Gesellschaft* dem *Versicherten* eine Entschädigung, die auf 80% der gemäß den Artikeln 12 bis 18 vereinbarten Gesamtentschädigung ohne Steuern oder Gebühren begrenzt ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags.

Artikel 25 :
Um die Entschädigung zu erhalten :
- muss der *Versicherte* am Abschlussdatum der Expertise alle Verpflichtungen aufgrund des Versicherungsvertrags erfüllt haben.
  Andernfalls beginnen die in den Artikeln 23 und 24 vorgesehenen Fristen erst am Tag nach demjenigen, an dem der *Versicherte* die besagten vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat;muss der *Versicherte* nachweisen, dass keine Hypotheken- und/oder Vorzugsforderung besteht.
- Wenn hypothekarische und/oder Vorzugsrechte genießende Gläubiger bestehen, muss der *Versicherte* für deren Anteil eine Empfangsgenehmigung vorlegen. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die *Gesellschaft* die Entschädigung zahlen kann, nachdem die Güter vollständig wiederaufgebaut oder wiederhergestellt wurden.

In Abweichung von den vorstehenden Artikeln 23 und 24 :
- falls Vermutungen bestehen, dass der Schadensfall möglicherweise auf eine absichtliche Handlung des Versicherten oder des Bezugsberechtigten der Versicherten zurückzuführen ist, sowie im Falle eines Diebstahls ist die Gesellschaft berechtigt, sich vor jedweder Zahlung eine Kopie der Strafakte zu besorgen : die Beantragung der Genehmigung auf Einsichtnahme dieser Akte erfolgt spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschluss der Expertise, und die etwaige Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die Gesellschaft von den Schlussfolgerungen der besagten Akte Kenntnis erlangt hat, sofern der Versicherte oder der Bezugsberechtigte, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;
- wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherte Haftung angefochten werden, erfolgt die Zahlung der etwaigen Entschädigung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschluss der besagten Anfechtungsverfahren.

Artikel 26 :
Der *Versicherte* darf auf keinen Fall, und sei es nur teilweise, die beschädigten Güter abtreten. Die *Gesellschaft* ist berechtigt, sie zurückzunehmen, zu reparieren oder zu ersetzen.

Kann die *Gesellschaft* bei einem Schadensfall Regress gegen haftbare *Dritte* ausüben?

Artikel 27 :
Wenn die *Gesellschaft* verpflichtet ist, eine Entschädigung zu zahlen oder sie bereits gezahlt hat, besitzt sie ein Regressrecht gegen *Dritte,* die für den Schadensfall haftbar sind. Sie wird also in alle Rechte und Klagen des *Versicherten* gegen diese *Dritte* eingesetzt. Folglich kann der *Versicherte* keinen Regressverzicht gegen eine Person oder eine Einrichtung ohne das vorherige Einverständnis der *Gesellschaft* annehmen.

Artikel 28 :
Die *Gesellschaft* verzichtet, außer im Falle der Böswilligkeit, auf jeglichen Regress gegen :
a) den *Versicherten*, seine Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, seinen Ehepartner und seine Anverwandten in direkter Linie sowie gegen alle in seinem Haushalt wohnenden Personen, seine Gäste und sein Hauspersonal;
b) die Miteigentümer, die gemeinsam durch diese Police versichert sind;
c) die Nackt-Eigentümer oder die Nutznießer, die gemeinsam durch diese Police versichert sind;
d) die Lieferanten von Elektrizität, von durch Leitungen verteiltem Gas, Dampf und Wasser, Regien, insofern der *Versicherte* sein Regressrecht ihnen gegenüber abtreten musste.

Der Regressverzicht durch die *Gesellschaft* ist nur wirksam :
- insofern der Haftende nicht durch eine Haftungsversicherung gedeckt ist;
- insofern der Haftende nicht selbst Regress gegen irgendeinen anderen Haftenden ausüben kann.

Artikel 29 :
In Bezug auf das im Rahmen der Versicherung « Persönliche Unfallversicherung » (Artikel 44) zahlbare Kapital tritt die *Gesellschaft* nicht in die Rechte des *Versicherten* gegen haftbare *Dritte* ein. Der *Versicherte* kann somit dieses Kapital gleichzeitig mit jeder anderen Summe, die er von *Dritten* erhalten würde, beziehen.

Was geschieht im Fall von Doppelversicherung?

Artikel 30 :
Der *Versicherte* verpflichtet sich, bei einem Schadensfall der *Gesellschaft* alle Beträge, mitzuteilen, die durch gleich welche andere Versicherung für dieselben Güter versichert sind, spätestens innerhalb von acht Tagen, nachdem er Kenntnis vom Schadensfall erlangt hat.

Artikel 31 :
Schäden an gleich welchem beweglichen Gut, das ausdrücklich in einer anderen Versicherung ungeachtet des Datums ihrer Unterzeichnung genannt wird, werden nicht übernommen, wenn sie sich aus einem Ereignis ergeben, das durch diesen anderen Vertrag gedeckt ist. Der vorliegende Vertrag kann jedoch als Zusatz und nach Ausschöpfung der Garantie dieser anderen Versicherung geltend gemacht werden.

Was geschieht, wenn es mehrere Versicherungsnehmer gibt?

Artikel 32 :

Wenn mehrere Personen den Vertrag unterschrieben haben, sind sie solidarisch und unteilbar gebunden.

Welche Erweiterungen gelten gemeinsam für alle Abschnitte, mit Ausnahme des Abschnitts « Arbeitskonflikte und Anschläge »?

Artikel 33 :
Im Falle eines durch diesen Vertrag gedeckten Schadensfalls übernimmt die *Gesellschaft* (ohne Anwendung der Verhältnisregel bis in Höhe von 100% des *versicherten* Gesamtbetrags für *Gebäude* und Inhalt sowie in der durch den *Versicherten* angegebenen Reihenfolge) alle nachstehenden Garantieerweiterungen :

A. Sofern sie vom *Versicherten* eingegangen oder geschuldet waren und er mit Bedacht gehandelt hat :
   1. die Rettungskosten (über die Versicherungsbeträge hinaus wird die Erstattung innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf einen Höchstbetrag begrenzt; diese Kosten werden ebenfalls im Rahmen der Garantie « Arbeitskonflikte und Anschläge » zugestanden);
   2. die Kosten für *Abbruch und Räumung*;
   3. die Kosten zur Erhaltung der *versicherten* Güter;
   4. die Kosten für die Instandsetzung des Gartens und der Anpflanzungen (Ersatz durch Jungpflanzen gleicher Art), die durch Hilfs-, Lösch-, Schutz- und Rettungsarbeiten beschädigt wurden;
   5. die Expertisekosten (einschließlich aller etwaigen Honorare sowie Steuern und Abgaben) obliegen dem *Versicherten*, wenn sie mehr als € 235,00 betragen. Diese Kosten betreffen die Schäden, die durch andere Versicherungen als für Haftung gedeckt sind, und sind begrenzt auf:
      - 5% für eine Entschädigung über € 4.525,00,
      - 2% für den Teil dieser Entschädigung über € 45.245,00,
      - 1,5% für den Teil dieser Entschädigung über € 226.220,00,
      - 0,75% für den Teil dieser Entschädigung über € 452.440,00,

      ohne dass die Erstattung insgesamt € 15.835,00 überschreiten kann.
      Die Kosten in Bezug auf Schäden unter € 4.525,00 werden nicht übernommen.
      Die aufgrund der Haftungsgarantie, der Mieter- oder Benutzerhaftung und der Garantie für « indirekte Verluste » geschuldeten Entschädigungen werden nicht berücksichtigt zur Festsetzung der Beteiligung der *Gesellschaft* an den Expertisekosten.

B. Mietausfall und Kosten für die vorläufige Unterkunft, die mit Bedacht ausgelegt werden, wenn die Räume unbenutzbar geworden sind, innerhalb folgender Grenzen :
   1. für einen *Versicherten*, der Eigentümer (oder Hauptmieter ist) und das *Gebäude* bewohnt : die *Gesellschaft* erstattet die Kosten der vorläufigen Unterkunft, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, ohne dass die Entschädigung höher sein kann als der jährliche Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume.
   2. für einen *Versicherten*, der Eigentümer (oder Hauptmieter) ist und das *Gebäude* nicht bewohnt : insofern das *Gebäude* zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet wurde, erstattet die *Gesellschaft* den Mietausfall, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, ohne dass die Entschädigung den Betrag der Jahresmiete übersteigen darf.
   3. für einen *Versicherten*, der Mieter oder unentgeltlicher Bewohner des *Gebäudes ist*: die *Gesellschaft* erstattet die Kosten für die vorläufige Unterkunft, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, abzüglich der Miete und, falls der *Versicherte* für die Schäden haftbar ist, den durch den Vermieter erlittenen Mietausfall, ohne dass die Entschädigung höher sein darf als der Betrag der Jahresmiete oder des jährlichen Mietwertes der unbewohnbar gewordenen Räume.
      Unter Miete ist die tatsächliche Miete zuzüglich der Nebenkosten zu verstehen.

   Die Entschädigung für die Unbenutzbarkeit von Immobilien kann für denselben Zeitraum nicht gleichzeitig mit den « Kosten für die Unterkunft » bezogen werden.

C. Die Haftung für Sachschäden und Kosten des Vermieters gegenüber dem Mieter aufgrund von Art. 1721, al 2 des Zivilgesetzbuches oder des Eigentümers gegenüber dem unentgeltlichen Bewohner.

D. Die Kosten für den Regress gegen einen haftenden *Dritten* für Schäden, die die *Gesellschaft* gegebenenfalls nicht vollständig ersetzt hat, vorausgesetzt, dass dieser Regress sich einem Regress anschließt, den die *Gesellschaft* selbst gegen den besagten *Dritten* durchführt.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN ABSCHNITTE

KAPITEL I : BASISGARANTIEN

ABSCHNITT I - *FEUER*

Artikel 34 :
Die *Gesellschaft* ersetzt Schäden

A. am *versicherten Gebäude* und am *versicherten Inhalt,* die verursacht werden durch:
   1. *Feuer*, außer :
      - Schäden an Objekten, die in einen Brandherd fallen, geworfen oder gelegt werden ;
      - Schäden, die ohne Entzünden entstehen (wie Ansengen, Verbrennungen).
   2. Blitzschlag und Zusammenstoß mit durch Blitz getroffenen Objekten
   3. *Explosion und Implosion,* außer :
      - Schäden infolge der *Explosion* von Sprengstoffen, deren Vorhandensein im *versicherten Gebäude* mit der dort ausgeübten Berufstätigkeit zusammenhängt.

      N.B. Diese Begriffe *Explosion* oder *Implosion* schließen das Eindringen von Wasser oder von anderen Flüssigkeiten, Druckstöße, Brüche oder Risse an Geräten oder Heizkesseln durch Verschleiß oder Feuerschläge, Brüche infolge der Wasserausdehnung durch Hitze oder durch Frost oder durch die Zentrifugalkraft oder durch die Wirkung anderer mechanischer Kräfte, Stoßwellen durch die Geschwindigkeit gleich welcher Geräte aus.
   4. Rauch, Russ oder ätzende Dämpfe, die versehentlich durch ein Heiz- oder Kochgerät freigesetzt werden infolge eines fehlerhaften und plötzlichen Funktionierens oder infolge einer Vergessenheit.
   5.- Einen Temperaturwechsel ;
      - Hilfs-, Lösch-, Schutz-, Rettungs- und Abbruchmaßnahmen, die bewusst ergriffen oder durch eine befugte Behörde angeordnet werden ;
      - Einsturz ;
      - Rauch, Hitze, Dämpfe ;
      - atmosphärische Niederschläge und Frost,

   wenn diese Schäden die Folge eines durch diesen Abschnitt gedeckten Schadensfalls sind und wenn der *Versicherte* nachweist, dass er, sobald es ihm möglich war, die erforder-

lichen Schutzmaßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern.

6. Zusammenstoß, außer :
   - Schäden am *Inhalt,* der sich außerhalb des *Gebäudes* befindet, wenn der Schadensfall durch den *Versicherten* verursacht wurde oder wenn diese Schäden auf umstürzende Bäume zurückzuführen sind ;
   - Schäden infolge des Fällens oder des Auslichtens von Bäumen durch den *Versicherten*, wenn die Schäden am *Gebäude* und/oder am *Inhalt* verursacht werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des *Gebäudes*.

   Formel Plus :
   Die *Gesellschaft* ersetzt Schäden, die durch einen direkten oder indirekten Aufprall von Bäumen auf das Gebäude und seinen Inhalt verursacht werden infolge des Fällens oder Auslichtens der Bäume durch den Versicherten.
   - Schäden, die am *Gebäude* und/oder am Inhalt durch den Aufprall eines Tieres verursacht werden;
   - Schäden an dem Gut, das den Aufprall verursacht hat.

B. am *versicherten Gebäude* infolge eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls unter den Bedingungen von Artikel 59 und innerhalb der Grenzen der Artikel 60 und 61 sowie durch *Vandalismus*, das heißt die Beschädigung des *Gebäudes* durch eine willkürliche und sinnlose Handlung, innerhalb derselben Grenzen.
   Nur für diesen Punkt und in Abweichung von Artikel 61 wird toleriert, dass das *Gebäude* durch einen Mieter und/oder regelmäßigen Benutzer regelmäßig bewohnt wird.

C. an *versicherten* Tieren infolge eines Stromschlags.

D. an Elektro- und Elektronikanlagen und –geräten, die Bestandteil des *versicherten Gebäudes* oder *Inhalts* sind, durch Einwirkung der Elektrizität, einschließlich des indirekten Blitzeinschlags, außer:
   - Schäden infolge eines Baumangels, des Verschleißes, des mangelnden Unterhalts oder eines dem *Versicherten* bekannten Mangels,
   - Schäden, die durch die Herstellergarantie gedeckt sind,
   - Schäden an Gütern, die zu anderen Zwecken als privaten benutzt werden, wenn :
     - _ der *Neuwert* dieser Güter mehr als € 114.000,00 beträgt,
     - _ diese Schäden auf eine einzige untereinander austauschbare Baugruppe aus Elektronikteilen begrenzt ist,
   - Schäden an Software sowie Verlust von EDV-Daten.

   Formel Plus :
   Die *Gesellschaft* ersetzt Schäden an zu Privatzwecken dienenden Elektro- und Elektronikanlagen infolge eines unvorhersehbaren und plötzlichen Ereignisses ungeachtet seiner Ursache.
   Außer :
   - **Schäden, für die der Versicherte die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten in Anspruch nehmen kann;**
   - **Schäden, die durch einen bestehenden Wartungsvertrag gedeckt sind;**
   - **Schäden, die durch Reparaturarbeiten verursacht werden;**
   - **Schäden, die anlässlich eines Transports außerhalb des angegebenen Gebäudes verursacht werden;**
   - **Schäden (d.h. das Verschwinden von Gütern und/oder alle Sachschäden), die anlässlich eines Diebstahls verursacht werden.**

Die *Gesellschaft* ersetzt ebenfalls Schäden an Software sowie den Verlust von EDV-Daten bis zu einem Betrag von € 1.250,00.
Es wird jedoch gemäß Artikel 19 eine *Selbstbeteiligung* angewandt.
Die *Gesellschaft* übernimmt ebenfalls :
- die Kosten für die Suche nach dem Fehler in der Elektroanlage, der einen gedeckten Schadensfall verursacht hat, sowie die sich daraus ergebenden Kosten zum Öffnen und Schließen, wenn sie mit Bedacht ausgelegt wurden ;
- die Kosten für die Verteidigung des *Versicherten* in Zivilverfahren, wenn ein *Dritter* eine in diesem Abschnitt enthaltene Haftung geltend macht.

ABSCHNITT II - *ANSCHLÄGE UND ARBEITSKONFLIKTE*

Artikel 35 :
Die *Gesellschaft* deckt die Schäden, einschließlich derjenigen durch *Feuer*, *Explosion* (einschließlich durch Sprengstoffe) und *Implosion,* die unmittelbar an den *versicherten* Gütern verursacht werden durch :

A. Personen, die an einem Anschlag beteiligt sind, das heißt jegliche Form von Aufruhr, Volksaufstand, Terrorismus- oder Sabotagehandlungen, nämlich :
   1. Aufruhr: gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Unruhe oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch Kampf gegen die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Einrichtungen, ohne dass jedoch versucht wird, die Staatsorgane zu stürzen;
   2. Volksaufstand : gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das, ohne dass ein Aufstand gegen die herrschende Ordnung vorliegt, jedoch eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Unruhe oder gesetzwidrige Handlungen;
   3. Terrorismus- oder Sabotagehandlungen : im Verborgenen zu ideologischen, politischen oder gesellschaftlichen Zwecken organisierte Aktion, die durch Einzelne oder in Gruppen ausgeführt wird und gegen Personen gerichtet ist oder Güter zerstört, um entweder die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Unsicherheit zu schaffen (Terrorismus) oder um den Verkehr oder das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern (Sabotage).

B. An einem Arbeitskonflikt beteiligte Personen, das heißt an gleich welcher Form des kollektiven Protests im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, einschließlich:
   1. Streik : konzertierte Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Arbeitern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;
   2. Aussperrung : vorläufige Schließung, die durch ein Unternehmen beschlossen wird, um das Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt einen Kompromiss anzunehmen.

C. Maßnahmen, die in den oben genannten Fällen durch eine rechtmäßig eingesetzte Obrigkeit ergriffen werden zur Wahrung und zum Schutz der *versicherten* Güter.

Die Garantie ist auf die *versicherten* Beträge begrenzt, ohne jedoch mehr als € 1.318.800,00 betragen zu können.
Die Garantie wird ausgesetzt, wenn der *Gesellschaft* dies durch Ministerialerlass erlaubt wird. Die Aussetzung beginnt 7 Tage nach ihrer Zustellung.

In welchen Fällen beteiligt sich die *Gesellschaft* nicht?

Artikel 36 :
Nicht ersetzt werden Schäden:

- infolge einer Handlung, die durch oder unter Mitwirkung des *Versicherten*, seines Ehepartners, seiner Vorfahren oder Nachkommen begangen wurde;
- infolge einer Handlung, die durch oder unter Mitwirkung des Mieters oder des unentgeltlichen Benutzers, seines Ehepartners, seiner Vorfahren oder Nachkommen begangen wurde , falls dieser Vertrag durch den Eigentümer des *Gebäudes* geschlossen wurde;
- infolge einer Arbeitsniederlegung, der Betriebsunterbrechung, der Veränderung der Temperatur oder des Feuchtigkeitsgehalts;
- infolge des Austritts von Flüssigkeit oder Gas;
- an einem *Gebäude,* das sich im Bau befindet oder vollständig unbenutzt ist wegen Reparatur- oder Umbauarbeiten.

ABSCHNITT III - *STURM, HAGEL, SCHNEE- UND EISDRUCK*

Artikel 37 :
Die *Gesellschaft* ersetzt Schäden am versicherten *Gebäude* und/oder am versicherten *Inhalt*, außer :

- Schäden durch Rückfluss oder Überlaufen von Wasser, Entweichen aus Leitungen oder Abwasserkanälen ;
- Schäden am *Inhalt,* der sich in einem *Gebäude* befindet, das nicht vorher durch einen aufgrund dieses Abschnitts gedeckten Schadensfall beschädigt wurde ;
- Schäden am *Inhalt,* der sich außerhalb eines *Gebäudes* befindet

  Formel Plus :
  Es sind jedoch gedeckt : Schäden am *Gartenmobiliar,* Grill und Anpflanzungen (Ersatz durch Jungpflanzen der gleichen Art) bis zu einem Betrag von höchstens € 2.000,00.
  Diese Erweiterung kann nicht gleichzeitig mit der Beteiligungsgrenze von € 2.000,00, die in der Definition des *Nebengebäudes* vorgesehen ist, in Anspruch genommen werden.
- Schäden an außerhalb eines *Gebäudes* befestigten Objekten :
  Die Garantie gilt jedoch weiterhin für :
  - Gesimse und ihre etwaige Abdeckung
  - Dachrinnen und ihre Fallrohre;
  - Fenster- und Rollläden aller Art, ausgenommen Abdeckungen die Schwimmbäder schützen;
  - Fassadenbekleidungen;
  - *Sonnenkollektoren ;*
    Basisformel :
    mit Anwendung einer *Selbstbeteiligung* von € 678,60.
    Formel Plus :
    Mit Anwendung der in Artikel 19 vorgesehenen *Selbstbeteiligung*.
- Schäden an Einfriedungen und Hecken gleich welcher Art
- Schäden an Verglasungen (das heißt Scheiben, Fenstern, Spiegeln sowie an jedem Objekt aus durchsichtigem oder lichtdurchlässigem Kunststoffmaterial, einschließlich der Dächer aus Glas oder Kunststoff an Veranden, Wintergärten und Höfen), die Bestandteil des *Gebäudes* sind. Diese Schäden sind weiterhin gedeckt, wenn der Abschnitt "Glasbruch" gezeichnet wurde;
- Schäden an folgenden Gütern und ihrem Inhalt :
  1. Türme, Pavillons, Behälter im Freien, Windmühlen, Windräder, Tribünen im Freien;
  2. Bauwerke :
     - die sich im Bau, in der Reparatur oder im Umbau befinden, es sei denn, sie sind endgültig und vollständig geschlossen und abgedeckt oder bleiben während der Reparatur- oder Umbauarbeiten bewohnt;
     - deren Außenwände zu mehr als 50% ihrer Fläche aus *Leichtmaterial*, Blech, Lehm oder Wellplatten bestehen.

     Einfassungen, *Nebengebäude,* deren Außenwände zu mehr als 50% ihrer Fläche aus *Leichtmaterial*, Blech, Lehm, Glas oder Wellplatten bestehen, sind jedoch nur versichert, wenn sie zu Privatzwecken dienen, und dies für einen Betrag von € 2.000,00, einschließlich des *Inhaltes*, je Schadensfall.
     - die leicht zu verlagern oder abzumontieren sind;
     - die in schlechtem Unterhaltszustand oder verfallen sind oder sich im Abbruch befinden oder deren *Abnutzung* mehr als 40% beträgt;
     - die vollständig oder teilweise offen sind. Die daran durch Hagel verursachten Schäden bleiben jedoch versichert.

     Gedeckt sind jedoch : *im Boden verankerte Carports,* unter Ausschluss ihres Inhaltes;

Die *Gesellschaft* übernimmt ebenfalls :

- Schäden an den *versicherten* Gütern, die durch umgestürzte oder dabei projizierte Objekte verursacht werden ;
- Schäden am versicherten *Gebäude* und/oder am versicherten Inhalt, wenn diese Schäden die Folge eines durch diesen Abschnitt gedeckten Schadensfalls sind und sich ergeben aus :
  a. Hilfs-, Schutz-, Rettungs- und Abbruchmaßnahmen, die bewusst ergriffen oder durch eine befugte Behörde angeordnet wurden,
  b. Einsturz,
  c. atmosphärische Niederschläge und Frost,

wenn der *Versicherte* nachweist, dass er, sobald es ihm möglich war, die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen hat, um den Schaden zu vermeiden oder zu verringern.

ABSCHNITT IV - *WASSERSCHÄDEN*

Artikel 38 :
Wasserschäden
Die *Gesellschaft* ersetzt Schäden am versicherten *Gebäude* und/oder am versicherten Inhalt, außer :

- Schäden an Anlagen, Geräten, Leitungen oder Rohren, die dem Schadensfall zugrunde liegen, und ebenfalls nicht den Verlust des ausgelaufenen Wassers.
  Formel Plus :
  Infolge eines gedeckten Schadensfalls ersetzt die *Gesellschaft* ebenfalls den Wasserverlust bis zu einem Betrag von € 1.000,00.
- Schäden an Heizkesseln, Tanks und Warmasserbereitern, die dem Schadensfall zugrunde liegen;
- Schäden am Dach des *Gebäudes* und an den Bekleidungen, die dessen Dichtigkeit gewährleisten ;
- Schäden durch das Einsickern von atmosphärischen Niederschlägen durch Mauern, Terrassen, Balkone, Fenster und Türen ;
- Schäden, die durch unterirdische Gewässer verursacht werden ;
- Schäden, die eintreten, während sich das *Gebäude* im Bau, im Abbruch, im Umbau oder in der Reparatur befindet und wenn

ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht ;
- Schäden infolge :
  - von Wartungsmängeln;
  - unzureichender Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen, insbesondere durch das Unterlassen des Entleerens von Wasseranlagen in Frostzeiten, wenn das *Gebäude* nicht beheizt wird und wenn diese Unterlassung in einem ursächlichen Zusammenhang zum Eintritt des Schadensfalls steht. Wenn die zu ergreifenden Vorkehrungen jedoch einem *Dritten* obliegen, ist der *Versicherte* weiter gedeckt;
- Schäden durch externe Korrosion, außer wenn diese an eingebauten Leitungen auftritt und einen verdeckten, dem *Versicherten* nicht bekannten Mangel darstellen;
- Schäden durch das Ausfließen von Wasser aus einem Behälter, der nicht mit der *Wasseranlage* des versicherten *Gebäudes* verbunden ist.
- Schäden an Aquarien oder ihrem Inhalt sowie Schäden an Wassermatratzen ;
- Schäden durch Kondensierung ;
- Schäden durch Umgebungsfeuchtigkeit, einschließlich der Entwicklung von Pilzen (Hausschwamm, usw.), außer wenn sie die direkte Folge eines Schadensfalls ist, dessen Ursache nach dem Inkrafttreten des Vertrags eingetreten ist, der zur Anwendung dieses Vertrags geführt hat und dessen Behebung sachgerecht ausgeführt wurde;
- Schäden durch zurückfließendes oder nicht in Schächte und Tanks abgeleitetes Wasser oder durch das Eindringen von unterirdischen Gewässern oder aus öffentlichen Zufuhrleitungen.

Die *Gesellschaft* ersetzt ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von € 39.600,00 :
sämtliche Kosten, die mit Bedacht ausgelegt wurden für die Suche nach der Leitung, die dem gedeckten Schadensfalls zugrunde liegt, sowie die sich daraus ergebenden Kosten zum Öffnen, Schließen und Instandsetzen von Mauern, Böden und Decken ;
Schäden am versicherten *Gebäude* und/oder am versicherten Inhalt, wenn diese Schäden die Folge eines durch diesen Abschnitt gedeckten Schadensfalls sind und sich ergeben aus :
a. Hilfs-, Schutz-, Rettungs- und Abbruchmaßnahmen, die mit Bedacht ergriffen oder durch eine befugte Behörde angeordnet werden;
b. Einsturz.

Artikel 39 :
Schäden durch Heizöl und der Verlust des ausgelaufenen Heizöls oder anderer flüssiger Öle, die dazu dienen, die Heizungsanlage oder –geräte des Gebäudes zu versorgen
Die *Gesellschaft* ersetzt die Schäden am versicherten *Gebäude* und/oder am *versicherten Inhalt*, außer :
- Schäden an Anlagen, Geräten, Leitungen oder Rohren, die dem Schadensfall zugrunde liegen.

Basisformel :
Infolge eines gedeckten Schadensfalls ersetzt die *Gesellschaft* den Verlust von ausgelaufenem Heizöl bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00.
Formel Plus :
Infolge eines gedeckten Schadensfalls ersetzt die *Gesellschaft* den Verlust von ausgelaufenem Heizöl bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,00.

- wenn ein *Gebäude* sich im Bau, im Abbruch, im Umbau oder in der Reparatur befindet und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht ;
- Schäden durch mangelhaften Unterhalt oder durch das Unterlassen der Ausführung der erforderlichen Reparatur- oder Ersatzarbeiten an den Anlagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer vernünftigerweise hätte wissen können, dass sie nicht ordnungsmäßig funktionierten ;
- Schäden im Falle der Nichteinhaltung der Gesetzgebung, der Vorschriften und Verordnungen, die für Heizöltanks gelten ;
- Schäden an Tanks und ihren Leitungen, die den Schäden zugrunde liegen.

Infolge eines gedeckten Schadens ersetzt die *Gesellschaft* ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von € 39.600,00 sämtliche Kosten, die mit Bedacht ausgelegt wurden für die Suche nach der Leitung, die dem gedeckten Schadensfall zugrunde liegt, sowie die sich daraus ergebenden Kosten zum Öffnen, Schließen und Instandsetzen von Mauern, Böden und Decken.

ABSCHNITT V - *GLASBRUCH*

Artikel 40 :
Die *Gesellschaft* ersetzt die Schäden an Verglasungen, die Bestandteil des versicherten *Gebäudes* und/oder des Privatmobiliars sind, außer :
- Kratzer oder Absplitterungen an diesen Gütern ;
- Schäden an Verglasungen, die noch nicht angebracht oder eingebaut wurden ;
- Schäden an den Sanitäranlagen ;
- Schäden an Verglasungen, ihren Rahmen und Haltern, wenn daran Arbeiten ausgeführt werden (mit Ausnahme des Reinigens ohne Verlagerung) oder wenn das *Gebäude* sich im Bau, im Abbruch, im Umbau oder in der Reparatur befindet und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht ;
- Schäden an aufgesetzten Rahmen ;
- Schäden an beruflich benutzten Gewächshäusern und ihrem Inhalt ;
- Schäden an privat benutzten Gewächshäusern über € 2.000,00 pro Gewächshaus, einschließlich des *Inhalts*.
- Bruch von *Kunstverglasungen bei Schäden über*über € 1.370,00 pro Schadensfall ;
- Schäden an Verglasungen von mehr als 15 m² und Schäden an Werbetafeln.

Die *Gesellschaft* übernimmt ebenfalls :
A. für das *Gebäude* :
  - die Trübung von Isolierverglasungen des *Gebäudes* infolge der Kondenswasserbildung im Isolierzwischenraum. Diese Garantie wird bis zu € 1.370,00 je Schadensfall gewährt für Verglasungen von weniger als 20 Jahren und unter der Bedingung, dass die Garantie des Lieferanten oder des Herstellers ausgeschöpft wurde.
  - Bruch von Platten aus durchsichtigem oder lichtdurchlässigem Kunststoff ;
  - Bruch von Glaskeramikkochplatten oder Induktionskochplatten ;
  - Bruch von *Sonnenkollektoren* mittels Anwendung einer *Selbstbeteiligung* von € 678,60 je Schadensfall ;

B. für Privatmobiliar :
  - Bruch oder Riss an Verglasungen

Formel Plus :
Die *Gesellschaft* ersetzt auch :
- **Bruch oder Riss an Verglasungen des gesamten versicherten Inhalts ;**
- **Bruch von *Sonnenkollektoren* mit Anwendung der in Artikel 19 vorgesehenen *Selbstbeteiligung*;**
- **Bruch von montierten Sanitärgeräten (das heißt an die Wasseranlage angeschlossen) bis zum Höchstbetrag von € 2.850,00 unter Ausschluss von Frostschäden.**

Infolge eines gedeckten Schadens ersetzt die *Gesellschaft* ebenfalls:
- die Kosten für den Ersatz von gebrochenen oder gerissenen Verglasungen;
- die Kosten für das Erneuern von Inschriften, Anstrichen, Verzierungen und Gravuren an beschädigten Gütern ;
- Schäden durch Glassplitter ;
- die Kosten für die Reparatur und das Ersetzen von Detektoren für Glasbruch und Folien zum Einbruchsschutz ;
- Kosten für vorläufige Einfriedung und Verschließung.

Entschädigungsgrenze :
Wenn die Entschädigung dem Mieter oder dem Benutzer gezahlt wird und dessen Haftung nicht belegt werden kann, behält die *Gesellschaft* sich das Recht vor, für ihre Auslagen Regress gegen den Eigentümer oder den Vermieter auszuüben.

ABSCHNITT VI – *GEBÄUDEHAFTPFLICHT*

Über welchen Versicherungsschutz verfügt der Versicherte?

Artikel 41 :
Wenn das angegebene *Gebäude* versichert ist, gewährleistet die *Gesellschaft* die außervertragliche private Haftpflicht, die dem *Versicherten* gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches obliegen kann wegen Schadensfällen, die *Dritten* entstehen durch :
- das *Gebäude*;
- in den oben genannten Räumen vorhandenes Mobiliar;
- die Verstopfung der Bürgersteige des angegebenen *Gebäudes*;
- das nicht erfolgte Entfernen von Schnee, Eis oder Glatteis;
- in Belgien gelegenes Gelände, sofern dessen Gesamtfläche nicht mehr als 5 (fünf) Hektar beträgt.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Nachbarschaftsstörungen im Sinne von Art. 544 des Zivilgesetzbuches infolge eines plötzlichen und für den *Versicherten* unvorhersehbaren Ereignisses.
Wenn das Miteigentum des *Gebäudes* durch eine Grundurkunde geregelt wird und der Vertrag von sämtlichen Miteigentümern oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung geschlossen wurde, gilt der Versicherungsschutz sowohl für ihre Gesamtheit als auch für jeden von ihnen. Diese Miteigentümer gelten als *Dritte* unter sich und gegenüber der *versicherten* Gemeinschaft.
Im Falle der kollektiven Haftung der Miteigentümer kommt jeder von ihnen für seine Schäden im Maße des Anteils seiner Haftung auf. Folglich werden Sachschäden an den gemeinsamen Teilen des angegebenen *Gebäudes* nicht ersetzt.
Die Garantie gilt auch für :
- Körperschäden bis zu einem Betrag von € 14.718.678,00 je Schadensfall;
- Sachschäden bis zu einem Betrag von € 735.935,00 je Schadensfall;
- Sachschäden und Körperschäden im Falle von versehentlichen Nachbarschaftsstörungen, einschließlich Umweltverschmutzung (Artikel 544 des Zivilgesetzbuches) bis zu einem Betrag von € 58.875,00 je Schadensfall.

Alle Schäden, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein und derselbe Schadensfall.

In welchen Fällen beteiligt sich die *Gesellschaft* nicht?

Artikel 42 :
Nicht ersetzt werden Schäden :
A die durch Fahrstühle verursacht werden ;
B. die durch Antennen an dem *Gebäude,* auf dem sie angebracht sind, verursacht werden ;
C. die durch Werbetafeln verursacht werden ;
D. die durch gleich welches Motorfahrzeug verursacht werden ;
E. die durch die Ausübung eines Berufes verursacht werden ;
F. die durch gleich welche Bau-, Wiederaufbau- oder Umbauarbeiten am angegebenen *Gebäude* verursacht werden ;
G. an Gütern, deren Mieter oder Benutzer der *Versicherte* ist, sowie an denjenigen, die ihm anvertraut wurden ;
H. die an Gütern durch Brand, *Feuer*, *Explosion* oder Rauch verursacht werden ;
I. die durch Kryptogamen verursacht werden (Pilze, Schimmelbefall) ;
J. die durch einen anderen Abschnitt dieses Vertrags versichert werden können, selbst wenn dieser nicht gezeichnet wurde.

Bestimmung zu Gunsten *Dritter*

Aufgrund dieses Vertrags wird eine Bestimmung zu Gunsten geschädigter *Dritter* gemäß Artikel 1121 des Zivilgesetzbuches eingeführt.
Nichtigkeiten, Einwände und *Verfall,* insbesondere die *Selbstbeteiligung*, die gegenüber den *Versicherten* geltend gemacht werden können, bleiben gegenüber den geschädigten *Dritten* wirksam.

ABSCHNITT VII – *REGRESS DRITTER*

Artikel 43 :
Bei einem Schadensfall, der im Rahmen der Basisgarantien gedeckt ist (mit Ausnahme der in Artikel 39 vorgesehenen Garantie), übernimmt die *Gesellschaft* ohne Anwendung der Verhältnisregel die Beträge bis zu einem Höchstbetrag von € 735.934,00 je Schadensfall den REGRESS *DRITTE*R, das heißt die Haftung des *Versicherten* aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 bis des Zivilgesetzbuches für Sachschäden, die durch einen gedeckten Schadensfall verursacht werden und auf Güter übergreifen, die Eigentum *Dritter* sind, einschließlich der Gäste und des Nutzungsausfalls der *Gebäude*, das heißt der tatsächliche Mietverlust oder der Nutzungsausfall, der auf den Mietwert geschätzt wird.
Diese Garantie gilt ebenfalls dann, wenn der Eigentümer einen Regressverzicht gegenüber dem Mieter oder dem Benutzer vorsieht und der *Versicherungsnehmer* in seiner Eigenschaft als Mieter oder Benutzer eines *Gebäudes* oder eines Teils davon nur den Inhalt versichert hat und haftbar ist.

ABSCHNITT VIII – *PERSÖNLICHE UNFALLVERSICHERUNG*

Die *Gesellschaft* gewährt eine persönliche Versicherung gegen Unfälle mit Körperschäden.

Artikel 44 :
Wenn der *Versicherungsnehmer* oder eine Person, die gewöhnlich zu seinem Haushalt gehört, anlässlich oder infolge eines *Feuers* des angegebenen *Gebäudes* verstirbt, zahlt die *Gesellschaft* den nachstehenden Bezugsberechtigten ein einmaliges Kapital (dem Index angepasst, sofern der *Versicherungsnehmer* die Indexanpassung der Versicherungsbeträge und der Prämie beantragt hat) von € 11.530,00.

Diese Garantie ist jedoch auf den Betrag der Bestattungskosten begrenzt bis zu einem Höchstbetrag von € 1.485,00 für Kinder unter 5 Jahren zum Zeitpunkt des Schadensfalls.
Bezugsberechtigte : der Ehepartner des Opfers oder, falls es keinen gibt, seine Kinder.
Wenn es keine Bezugsberechtigten im vorstehenden Sinne gibt, beschränkt die *Gesellschaft* sich darauf, die Bestattungskosten bis zu einem Betrag von € 1.485,00 an die Person zu zahlen, die sie übernommen hat.
Diese Garantie wird von Rechts wegen annulliert ab dem Tag, an dem der *Versicherungsnehmer* seinen Vertrag kündigt.

ABSCHNITT IX – *NATURKATASTROPHEN*

Artikel 45 :
Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Naturkatastrophe verursacht werden, fallen ausschließlich in den Anwendungsbereich dieser Basisgarantie.
Diese Garantie gilt für den *Versicherten* gemäß den nachstehenden allgemeinen Bedingungen, sofern in den besonderen Bedingungen seines Vertrags nicht angegeben ist, dass der Versicherungsschutz « Naturkatastrophen - Tarifbüro » anwendbar ist.

I. Überschwemmung :
Gegenstand der Garantie

Artikel 46 :
Die *Gesellschaft* kommt für Schäden am *versicherten Gebäude* und/oder am *versicherten Inhalt* auf, die verursacht werden durch das Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von atmosphärischen Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, eines Deichbruchs oder einer Flutwelle sowie von Erdrutschen oder Erdabsenkungen, die deren Folge sind.

Die *Gesellschaft* kommt ebenfalls für Schäden am *versicherten Gebäude* und/oder am *versicherten Inhalt* auf, die verursacht werden durch das Abfließen oder das Ansammeln von Wasser infolge von Hochwasser, von atmosphärischen Niederschlägen, Schnee- oder Eisschmelze, die wegen ihrer außerordentlichen Intensität nicht durch die öffentlichen Abwasserkanäle oder irgendeine andere Anlage zum Sammeln oder Ablassen von Wasser aufgenommen oder abgelassen werden konnten.

Als eine einzige Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meeres sowie jedes Überlaufen innerhalb von 168 Stunden nach dem Fall des Wasserstandes, das heißt die Rückkehr dieses Wasserlaufes, dieses Kanals, dieses Sees, dies Weihers oder dieses Meeres in die ursprünglichen Grenzen, sowie die sich daraus direkt ergebenden *versicherten* Gefahren.

In welchen Fällen beteiligt sich die *Gesellschaft* nicht ?

Artikel 47 :
Nicht gedeckt sind Schäden:
1)am *Inhalt* von Kellern, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft daran befestigt sind.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Wasser im Keller einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

2)am *Gebäude*, an einem Teil des *Gebäudes* oder am *Inhalt* eines *Gebäudes*, die mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt des Königlichen Erlasses, der das Gebiet, in dem sich die Güter befinden, als Risikogebiet einstuft, errichtet wurden.

Welche Selbstbeteiligung ?

Artikel 48 :
Es gilt eine Selbstbeteiligung von € 620,00 € (bei Index 198,32 Basis 1981=100)

II. Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle

Gegenstand der Garantie

Artikel 49 :
Die *Gesellschaft* kommt für Schäden am *versicherten Gebäude* und/oder am *versicherten Inhalt* auf, die verursacht werden durch das Überlaufen oder den Rückfluss aus öffentlichen Abwasserkanälen infolge von Hochwasser, atmosphärischen Niederschlägen, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung.

In welchen Fällen beteiligt sich die *Gesellschaft* nicht?

Artikel 50 :
Nicht gedeckt sind Schäden:
1)am *Inhalt* von Kellern, der weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird, mit Ausnahme von Heizungs-, Elektrizitäts- und Wasseranlagen, die dauerhaft daran befestigt sind.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn das Wasser im Keller einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

2)am *Gebäude*, an einem Teil des *Gebäudes* oder am *Inhalt* eines *Gebäudes*, die 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich die Güter befinden, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt errichtet wurden.

Welche Selbstbeteiligung?

Artikel 51 :
Es gilt eine «englische» Selbstbeteiligung von € 205,46 (bei Index 198,32 Basis 1981=100)

III. Erdbeben

Gegenstand der Garantie

Artikel 52 :
Die *Gesellschaft* kommt für Schäden am *versicherten Gebäude* und/oder am *versicherten Inhalt* auf, die verursacht werden durch einen natürlich ausgelösten Erdstoß, der mit einem Wert von mindestens 4 auf der Richterskala registriert wird oder der gegen diese Gefahr versicherbare Güter in einem Umkreis von 10 km

vom angegebenen *Gebäude* zerstört oder beschädigt, sowie Überschwemmungen, Überlaufen oder Rückfluss aus öffentlichen Abwasserkanälen, Erdrutsche oder Erdabsenkungen, die dessen Folge sind.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine Nachbeben innerhalb von 72 Stunden sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

Welche Selbstbeteiligung?

Artikel 53 :
Es gilt eine Selbstbeteiligung von € 620,00 (bei Index 198,32 Basis 1981=100)

IV. Erdrutsche oder Erdabsenkung (die nicht die Folge eines Erdbebens sind)

Gegenstand der Garantie

Artikel 54 :
Die *Gesellschaft* kommt für Schäden am versicherten *Gebäude* und/oder am versicherten *Inhalt* auf, die verursacht werden durch einen Erdrutsch oder eine Erdabsenkung, das heißt eine Bewegung, die vollständig oder teilweise auf eine Naturerscheinung zurückzuführen ist, mit Ausnahme eines Erdbebens und einer Überschwemmung, einer großen Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt.

Welche Selbstbeteiligung?

Artikel 55 :
Es gilt eine Selbstbeteiligung von € 620,00 (bei Index 198,32 Basis 1981=100)

B. Gemeinsame Erweiterungen

Artikel 56 :
Von den in Artikel 6 der allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Erweiterungen werden nur folgende Erweiterungen innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen genehmigt:

a. Erweiterung auf zeitweilige Verlagerung:
Wenn das private Mobiliar zeitweilig in ein *Gebäude* innerhalb der Europäischen Union gebracht wird, bleibt dieses Mobiliar zu einem Höchstwert von 5% des versicherten *Inhalt*s versichert, wobei diese Grenze nicht niedriger als € 2.622,86 (bei Abex 612) sein darf.

b. Erweiterung auf Umzug:
Bei einem Umzug innerhalb von Belgien bleibt der *Versicherte* während einer Höchstdauer von 60 Tagen für den umgezogenen *Inhalt* sowohl an der ehemaligen Adresse als auch an der neuen Adresse versichert.

c. Erweiterung auf eine Garage an einer anderen Adresse als der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse:
Wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer einer Garage zur privaten Nutzung ist, die sich in Belgien an einer anderen Adresse als der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse befindet, gilt die vertragliche Garantie gemäß den Bedingungen des vorliegenden Zusatzes, wenn der Vertrag den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers deckt. In Bezug auf die Gefahren "Überschwemmung" und "Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle" sind die Schäden an dem sich in dieser Garage befindlichen *Inhalt* gedeckt, wenn er mindestens 10 cm über dem Boden gelagert ist.
Diese letztgenannte Einschränkung gilt nicht, wenn das Wasser in der Garage einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

d. Erweiterung auf Nebengebäude
Die *Gesellschaft* deckt die Schäden an den nicht in den besonderen Bedingungen angegebenen *Nebengebäude*n, die sich an der im Vertrag angeführten Adresse des Risikos befinden, bis zu einem Betrag von € 1.748,57 (Abex 612) je *Nebengebäude*, einschließlich *Inhalt*, wenn sie ausschließlich zu Privatzwecken benutzt werden und wenn der Vertrag den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers deckt.
In Bezug auf die Gefahren "Überschwemmung" und "Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle" sind die Schäden an dem sich in diesen *Nebengebäude*n befindlichen *Inhalt* gedeckt, wenn er mindestens 10 cm über dem Boden gelagert ist.
Diese letztgenannte Einschränkung gilt nicht, wenn das Wasser in den Nebengebäuden einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

e. Erweiterung auf Gartengeräte
Privat benutzte Gartengeräte, die zum versicherten Inhalt gehören, sind gedeckt, wenn diese sich im Innern des angegebenen *Gebäude*s befinden und wenn der Vertrag den Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers deckt.
In Bezug auf die Gefahren "Überschwemmung" und "Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle" sind die Schäden an diesen Gartengeräten gedeckt, wenn sie mindestens 10 cm über dem Boden gelagert sind.
Diese letztgenannte Einschränkung gilt nicht, wenn das Wasser in dem Raum, in dem sie sich befinden, einen Stand von mindestens 40 cm erreicht.

C. Gemeinsame Ausschlüsse

Artikel 57 :
Ausgeschlossen sind Schäden:
1. an Objekten, die sich außerhalb des *Gebäude*s befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind ;
2. an leicht fortzubewegenden oder abbaubaren, heruntergekommenen oder sich im Abbruch befindenden Bauwerken oder an ihrem etwaigen *Inhalt*, außer wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des *Versicherten* darstellen
3. unbeschadet des vorstehenden Punktes 56.d. an Gartenhäusern, Schuppen, Abstellräumen und ihrem etwaigen *Inhalt*, an Einfriedungen oder Hecken gleich welcher Art, an Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Höfen, Terrassen ;
4. an Luxusgütern, wie Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen ;
5. an *Gebäude*n (oder an *Gebäudeteilen*), die sich im Bau, im Umbau oder in der Reparatur befinden, und an ihrem etwaigen *Inhalt*, außer wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind ;
6. unbeschadet des vorstehenden Punktes 56.e. an Boden-, Luft-, Meeres-, See- und Flussfahrzeugen ;
7. an transportierten Gütern ;
8. an Gütern, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird ;

9.an nicht eingefahrenen Ernten, Lebendvieh außerhalb von *Gebäude*n, Böden, Kulturen oder Forstbeständen ;
10.durch Diebstahl, *Vandalismus*, *Beschädigungen* an *Gebäude*n und Mobiliargegenständen, die bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl entstanden sind sowie böswillige Handlungen, wenn sie durch gedeckten Schadensfall ermöglicht oder erleichtert wurden.

E. Zahlung der Entschädigung

Artikel 58 :
Die Auszahlungen der *Gesellschaft* sind begrenzt gemäß Artikel 68-8 § 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge.

KAPITEL II : FAKULTATIVE GARANTIEN

Die nachstehend angeführten fakultativen Garantien gelten nur, wenn sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.

ABSCHNITT X - *DIEBSTAHL UND VANDALISMUS*

Welche Garantie besitzt der Versicherte, wenn er die Basisformel wählt?

Artikel 59 :
Die *Gesellschaft* ersetzt bis zur Höhe des Versicherungsbetrags und des in den besonderen Bedingungen angegebenen Prozentsatzes die Schäden (das heißt das Verschwinden von Gütern und/oder alle Sachschäden), die am versicherten Inhalt verursacht werden durch :
A. Diebstahl oder versuchten Diebstahl im angegebenen *Gebäude*

- mit Einbruch, durch Hochsteigen, Gewaltanwendung oder Bedrohungen,
- mit Verwendung falscher, gestohlener oder verlorener Schlüssel,
- durch eine Person, die sich heimlich Zutritt zum *Gebäude* verschafft oder sich dort hat einschließen lassen,
- durch eine Person, die im Dienst des *Versicherten* steht, sofern sie gerichtlich für schuldig befunden wird.

Diese Garantie wird mit einem Höchstbetrag pro Objekt von € 6.830,00 gewährt, sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist.
Die Entschädigung ist pro Schadensfall jedoch begrenzt auf :

- € 9.500,00 für den gesamten *Schmuck*;
- € 1.425,00 im Fall des Diebstahls von *Wertgegenständen* in Wohnräumen;
- 5 % des für den Inhalt (ohne Fahrzeug) versicherten Betrags im Falle des Diebstahls von *Wertgegenständen* in Wohnräumen, wenn diese *Wertgegenstände* in einem eingemauerten Safe eingeschlossen sind. Diese Erweiterung kann nicht gleichzeitig mit der oben erwähnten Beteiligungsobergrenze von € 1.425,00 für *Wertgegenstände* außerhalb eines Safes in Anspruch genommen werden;
- € 1.425,00 im Fall des Diebstahls in *Kellern*, Garagen und Speichern, wenn der *Versicherte* das Risikoobjekt nur teilweise benutzt;
- € 1.425,00 im Falle des Diebstahls in nicht angrenzenden Nebengebäuden, die sich an derselben Adresse wie das Hauptgebäude befinden;
- € 1.425,00 im Falle des Diebstahls von *Wertgegenständen* in einem beruflich genutzten Raum mit Gewaltanwendung oder Bedrohung oder wenn die *Wertgegenstände* sich in einem eingemauerten Safe befinden, falls dieser Safe aufgebrochen oder entfernt wird.

Vorbeugungsmaßnahmen :
Unabhängig von anderen Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen vorgeschrieben werden, müssen alle Zugangstüren zu dem Hauptgebäude und zu den angrenzenden Nebengebäuden mit mindestens einem Schloss versehen sein. Nicht angrenzende Nebengebäude, die in diesem Artikel erwähnt sind, sowie, falls der *Versicherte* nur einen Teil des *Gebäudes* benutzt, Keller, Garagen und Speicher müssen mit einem Sicherheitsschloss (Zylinderschloss) versehen sein.
Bei Abwesenheit müssen alle nach außen führenden Türen und, wenn der *Versicherte* nur einen Teil des *Gebäudes* benutzt, die zu den gemeinsamen Teilen führenden Türen abgeschlossen oder durch eine elektronische Vorrichtung verschlossen sein. Alle Fenstertüren, Fenster und anderen Öffnungen des *Gebäudes* müssen ebenfalls vollständig geschlossen sein.

B. *Vandalismus*,
C. Diebstahl oder versuchten Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Bedrohungen gegenüber der Person des *Versicherten* weltweit, einschließlich des Eindringens in ein fahrendes und durch einen Versicherten gelenktes Fahrzeug.
Diese Garantie wird bis zu einem Betrag von € 2.270,00 gewährt.
D. Die *Gesellschaft* übernimmt die Kosten für den Ersatz von Schlössern an Außentüren des angegebenen *Gebäudes* im Fall des Diebstahls von Schlüsseln.

Welche Garantie besitzt der Versicherte, wenn er die Formel Plus wählt ?

Artikel 59 bis
Die Gesellschaft ersetzt bis zur Höhe des Versicherungsbetrags und des in den besonderen Bedingungen angegebenen Prozentsatzes die Schäden (das heißt das Verschwinden von Gütern und/oder alle Sachschäden), die am versicherten Inhalt verursacht werden durch :
A. Diebstahl oder versuchten Diebstahl im angegebenen *Gebäude*

- mit Einbruch, durch Hochsteigen, Gewaltanwendung oder Bedrohungen,
- mit Verwendung falscher, gestohlener oder verlorener Schlüssel,
- durch eine Person, die sich heimlich Zutritt zum *Gebäude* verschafft oder sich dort hat einschließen lassen,
- durch eine Person, die im Dienst des Versicherten steht, sofern sie gerichtlich für schuldig befunden wird.

Diese Garantie wird mit einem Höchstbetrag pro Objekt von € 13.955,00 gewährt (sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist).
Die Entschädigung ist pro Schadensfall jedoch begrenzt auf :

- € 19.000,00 für den gesamten Schmuck;
- € 1.425,00 im Fall des Diebstahls von Wertgegenständen in Wohnräumen;
- 5 % des für den Inhalt (ohne Fahrzeug) versicherten Betrags im Falle des Diebstahls von Wertgegenständen in Wohnräumen, wenn diese Wertgegenstände in einem

eingemauerten Safe eingeschlossen sind. Diese Erweiterung kann nicht gleichzeitig mit der oben erwähnten Beteiligungsobergrenze von € 1.425,00 für Wertgegenstände außerhalb eines Safes in Anspruch genommen werden;

- € 2.850,00 im Fall des Diebstahls in Kellern, Garagen und Speichern, wenn der Versicherte das Risikoobjekt nur teilweise benutzt;
- € 2.850,00 im Falle des Diebstahls in nicht angrenzenden Nebengebäuden, die sich an derselben Adresse wie das Hauptgebäude befinden;
- € 1.425,00 im Falle des Diebstahls von Wertgegenständen in einem beruflich genutzten Raum mit Gewaltanwendung oder Bedrohung oder wenn die Wertgegenstände sich in einem eingemauerten Safe befinden, falls dieser Safe aufgebrochen oder entfernt wird.

Vorbeugungsmaßnahmen :
Unabhängig von anderen Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen vorgeschrieben werden, müssen alle Zugangstüren zu dem Hauptgebäude und zu den angrenzenden Nebengebäuden mit mindestens einem Schloss versehen sein. Nicht angrenzende Nebengebäude, die in diesem Artikel erwähnt sind, sowie, falls der Versicherte nur einen Teil des *Gebäudes* benutzt, Keller, Garagen und Speicher müssen mit einem Sicherheitsschloss (Zylinderschloss) versehen sein.
Bei Abwesenheit müssen alle nach außen führenden Türen und, wenn der Versicherte nur einen Teil des *Gebäudes* benutzt, die zu den gemeinsamen Teilen führenden Türen abgeschlossen oder durch eine elektronische Vorrichtung verschlossen sein. Alle Fenstertüren, Fenster und anderen Öffnungen des *Gebäudes* müssen ebenfalls vollständig geschlossen sein.

B. Vandalismus,

C. Diebstahl oder versuchten Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Bedrohungen gegenüber der Person des Versicherten weltweit, einschließlich des Eindringens in ein fahrendes und durch einen Versicherten gelenktes Fahrzeug.
Diese Garantie wird bis zu einem Betrag von € 2.850,00 gewährt, einschließlich der Wertgegenstände bis zu einem Höchstbetrag von € 1.425,00.

D. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Ersatz von Schlössern an Außentüren des angegebenen *Gebäudes* im Fall des Diebstahls von Schlüsseln.

In welchen Fällen beteiligt sich die *Gesellschaft* nicht?

Artikel 60 :
Nicht ersetzt werden:

A. Diebstahl von Objekten, die sich außen oder, wenn der *Versicherte* nur einen Teil des *Gebäudes* benutzt, in den gemeinsamen Teilen befinden;
B. Diebstähle, die begangen wurden, wenn die in Artikel 59 und 59bis vorgeschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen nicht ergriffen wurden;
C. Schäden infolge eines Diebstahl oder eines versuchten Diebstahls, der durch den *Versicherungsnehmer* oder eine Person, die gewöhnlich zu seinem Haushalt gehört, seinen Ehepartner, seine Vorfahren oder Nachkommen oder mit deren Beteiligung begangen wurde;
D. Schäden, die durch Diebe an Verglasungen begangen wurden, wenn diese durch einen anderen Versicherungsvertrag gegen Glasbruch versichert sind ;
E. Diebstahl von Tieren ;
F. Diebstahl von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Gartengeräten), Wohnwagen, Anhänger sowie deren Zubehör und *Inhalt*;
G. Diebstahl von *Wertgegenständen* oder *Schmuck* außerhalb der Wohnräume;
H. Einfaches Verschwinden von Objekten sowie Diebstahl durch Taschendiebe.

Artikel 61 :
Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, ist der Abschnitt "Diebstahl und Vandalismus" nur wirksam, wenn die angegebenen Räume in jeder Nacht durch einen Versicherten bewohnt werden; während der letzten zwölf Monate vor einem etwaigen Schadensfall wird jedoch toleriert, dass sie nicht bewohnt werden während:

- neunzig (90) Nächten, wovon höchstens sechzig (60) aufeinander folgende im Falle eines Diebstahls bezüglich eines ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Risikoobjektes;
- dreißig (30) gegebenenfalls aufeinander folgenden Nächten im Fall eines Diebstahls bezüglich eines nicht ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Risikoobjektes.

Was geschieht, wenn die Objekte wieder gefunden werden?

Artikel 62 :
Werden die Objekte wieder gefunden, so muss der *Versicherte* unverzüglich die *Gesellschaft* darüber benachrichtigen.
Wenn die Entschädigung bereits gezahlt wurde, werden die wieder gefundenen Objekte Eigentum der *Gesellschaft*.
Der *Versicherte* hat jedoch die Möglichkeit, die Objekte innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie wieder gefunden wurden, zurückzunehmen. In diesem Fall zahlt er der *Gesellschaft* die Entschädigung für die wieder gefundenen Objekte zurück, abzüglich des Betrags der Beschädigungen an diesen Objekten.

ABSCHNITT XI – *INDIREKTE VERLUSTE*

Welche Garantie besitzt der Versicherte?

Artikel 63 :
Bei einem versicherten Schadensfall garantiert die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* die Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung in Höhe des in den besonderen Bedingungen vereinbarten Prozentsatzes des aufgrund der anderen Abschnitte des Vertrags geschuldeten Entschädigungsbetrags, um für den *Versicherten* die Verluste, Kosten und Schäden allgemeiner Art infolge dieses Schadensfalls zu decken.

Artikel 64 :
Für die Berechnung dieser zusätzlichen Entschädigung werden jedoch nicht die Entschädigungen berücksichtigt, die gezahlt werden aufgrund der Garantien :

- Regress von Mietern oder Benutzern sowie Regress *Dritter*;
- *Gebäudehaftpflicht*;
- Mietverlust und/oder Erstattung der Kosten für Unterkunft (Unbenutzbarkeit des *Gebäudes*);

- persönliche Unfallversicherung ;
- Diebstahl ;
- geschäftlicher Verlust.

KAPITEL III : VERWALTUNGSBEDINGUNGEN

Wann tritt dieser Vertrag in Kraft?

Artikel 65 :
Die Garantie beginnt bei einer Versicherungsanfrage :
Um 0 Uhr am Tag nach dem Tag des Eingangs des für die *Gesellschaft* bestimmten Exemplars, insofern kein späteres Datum vereinbart wurde.

Die Garantie beginnt bei einem Versicherungsangebot :
an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum unter der Bedingung, dass die erste Prämie gezahlt wurde.

Welche Dauer hat dieser Vertrag?

Artikel 66 :
Der Vertrag wird für die in den besonderen Bedingungen angegebene Dauer geschlossen. Diese Dauer kann nicht mehr als 1 (ein) Jahr betragen.
Anschließend wird er stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von 1 (einem) Jahr verlängert, außer wenn eine der Parteien mindestens 3 Monate vor dem Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums darauf verzichtet, durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichung eines Briefes gegen Empfangsbestätigung.

Wie erfolgt die Zahlung der Prämie, und welche Folgen hat sie?

Artikel 67 :
Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen.
Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Prämie für ein Jahr. Sie ist an dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag im Voraus zu zahlen.
Die Prämie ist einforderbar. Hierzu schickt die *Gesellschaft* dem *Versicherungsnehmer* eine Aufforderung zur Zahlung der Prämie.
Die Prämie beinhaltet alle Kosten, Abgaben und Steuern.
Bei Nichtzahlung:
- der ersten Prämie :
  tritt der Vertrag nicht in Kraft. Bei einem Schadensfall schuldet die *Gesellschaft* keine Entschädigung;
- der folgenden Prämien :
  kann die *Gesellschaft* den Vertrag gemäß den Gesetzesbestimmungen aussetzen und/oder kündigen.

Können die Versicherungsbedingungen und die Tarifbedingungen geändert werden?

Artikel 68 :
Wenn die *Gesellschaft* die Versicherungsbedingungen oder den Tarif ändert, passt sie diesen Vertrag zum nächsten jährlichen Fälligkeitstag an.
Sie teilt dem *Versicherungsnehmer* diese Anpassung vor dem betreffenden Fälligkeitstag mit, und der *Versicherungsnehmer* kann den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Anpassung kündigen. Hierdurch endet der Vertrag an dem besagten nächsten jährlichen Fälligkeitstag.
Die Bestimmungen dieses Artikels beeinträchtigen nicht diejenigen von Artikel 66.

Wann kann der Vertrag vor seinem normalen Ablaufdatum gekündigt werden?

Artikel 69 :
A. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen :
1. Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
2. Wenn die *Gesellschaft* den Vertrag teilweise kündigt, kann der *Versicherungsnehmer* ihn innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Kündigungsschreibens vollständig kündigen;
3. Im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs kann der *Versicherungsnehmer* den Vertrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 68 dieses Vertrags innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung über die Änderung kündigen, außer wenn diese auf eine allgemeine, durch die zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist;
4. Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Herabsetzung des Risikos, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der durch die *Gesellschaft* vorgeschlagenen Minderung der Prämie einverstanden ist;
5. Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem für das Inkrafttreten vereinbarten Datum mehr als ein Jahr liegt;

B. Die *Gesellschaft* kann den Vertrag kündigen :
1. Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
2. Bei Nichtzahlung der Prämie;
3. Im Falle einer Änderung des Risikos im Rahmen des in Artikel 73 dieses Vertrags beschriebenen Verfahrens;
4. Im Falle einer nicht korrekten Beschreibung des Risikos im Rahmen des in Artikel 72 dieses Vertrags beschriebenen Verfahrens.

Welche Modalitäten gelten für die Kündigung?

Artikel 70 :
1) Kündigungsform:
Die Mitteilung der Kündigung erfolgt:
- entweder durch Einschreibebrief
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde
- oder durch Überreichung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

2) Inkrafttreten der Kündigung in den Kündigungsfällen gemäß Artikel 69
- Wenn der *Versicherungsnehmer* den Vertrag kündigt, wird die Kündigung wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat

(drei Monate in den in Artikel 69 A 1 und 5 vorgesehenen Fällen) ab dem Tag nach
- der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post,
- der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde,
- dem Datum der Empfangsbestätigung für die Überreichung des Kündigungsschreibens.

- Wenn die *Gesellschaft* den Vertrag kündigt, tritt die Kündigung unter den gleichen Bedingungen in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt, insbesondere wenn die *Gesellschaft* den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der *Versicherte* seine Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.
  Die *Gesellschaft* gibt diese Frist in dem von ihr zugesandten Einschreibebrief an.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Versicherungsschutz „ Naturkatastrophen » und dem Versicherungsschutz „ *Feuer* » ?

Artikel 71 :
Jede Aussetzung, Nichtigkeit, jedes Ablaufen oder jede Kündigung der Garantie Naturkatastrophen hat von Rechts wegen das Gleiche für die Garantie bezüglich der Gefahr Feuer zur Folge.
Ebenso hat jede Aussetzung, Nichtigkeit, jedes Ablaufen oder jede Kündung der Garantie bezüglich der Gefahr Feuer von Rechts wegen das Gleiche für die Garantie Naturkatastrophen zur Folge.

Welche Verpflichtungen hat der *Versicherungsnehmer* oder der Versicherte?

Artikel 72 :
Bei der Zeichnung des Vertrags verpflichtet sich der *Versicherungsnehmer,* der *Gesellschaft* alle Auskünfte zu erteilen, damit sie sich eine genaue Vorstellung vom Risiko machen kann. Außer der in Artikel 30 dieses Vertrags vorgesehenen Verpflichtung ist der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* verpflichtet, der *Gesellschaft* alle Umstände zu melden, von denen er Kenntnis hat und von denen er vernünftigerweise annehmen muss, dass sie für die *Gesellschaft* Elemente zur Beurteilung des Risikos darstellen.
Es handelt sich insbesondere um :
- die Situation des Risikos und für die Garantie «Diebstahl und Vandalismus» die Postleitzahl des Ortes, an dem sie das angegebene *Gebäude* befindet;
- den Verwendungszweck des *Gebäudes*;
- für die Garantie «Diebstahl und Vandalismus» die (un)regelmäßige Nutzung (gemäß Artikel 61 dieses Vertrags) und jedes Element zur Beurteilung des Risikos.
- die berücksichtigten Parameter, wenn das Schätzsystem ausgefüllt wurde;
- Regressverzicht, den der *Versicherungsnehmer oder* der *Versicherte* gegebenenfalls gewährt hat.

Artikel 73 :
Im Laufe des Vertrags verpflichtet sich der *Versicherungsnehmer,* die *Gesellschaft* umgehend über alle neuen Umstände oder Änderungen von Umständen zu benachrichtigen, von denen er Kenntnis hat und von denen er vernünftigerweise annehmen muss, dass sie zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des versicherten Risikos führen können.

Zeitweilige Verlagerungen des Inhalts müssen jedoch nicht gemeldet werden, wenn sie nicht mehr als 90 Tage pro Versicherungsjahr ausmachen (gemäß Art. 6.A. dieses Vertrags).
Innerhalb der Frist eines Monats ab dem Tag, an dem die *Gesellschaft* von einer falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos oder einer Erschwerung desselben Kenntnis erlangt hat, kann die *Gesellschaft*:
- eine Änderung des Vertrags vorschlagen, die wirksam wird :
  - an dem Tag, an dem sie von der falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos Kenntnis erlangt hat;
  - rückwirkend am Tag der Erschwerung des Risikos im Laufe des Vertrags, ungeachtet dessen, ob der *Versicherungsnehmer* oder der *Versicherte* diese Erschwerung gemeldet hat oder nicht.
- den Vertrag kündigen, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

Wenn der Versicherungsnehmer das Angebot zur Änderung des Vertrags ablehnt oder wenn der Versicherungsnehmer es nach einer Frist von einem Monat ab dem Eingang dieses Angebots nicht angenommen hat, kann die *Gesellschaft* den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Artikel 74 :
Der *Versicherungsnehmer und* der *Versicherte* verpflichten sich, bei einem Schadensfall :
1. Alle notwendigen Maßnahem zu ergreifen, um die Schäden zu begrenzen, die gesamten versicherten Güter zu beschützen und zu bewahren.
2. Der *Gesellschaft* den Schadensfall spätestens acht Tage, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, schriftlich zu melden, außer im Falle eines Diebstahls, der innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung gemeldet werden muss.
3. Der *Gesellschaft* sobald wie möglich alle Belege für den Schaden und alle Dokumente bezüglich des Schadensfalls zu übermitteln.
4. Die durch die *Gesellschaft* vorgeschriebenen Anweisungen einzuhalten und Schritte auszuführen.
5. Bei einem Schadensfall, der ein Verfahren des *Versicherten* mit sich bringt :
   a) die durch die *Gesellschaft* verlangten Verfahrenshandlungen auszuführen.
   Die Gesellschaft leitet alle Verhandlungen mit den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten sowie das etwaige Verfahren;
   b) auf jede Anerkennung der Haftung, jeden Vergleich, jede Schadensfestsetzung, jede Zahlung oder jedes Entschädigungsversprechen zu verzichten. Die erste materielle und medizinische Hilfe oder die bloße Anerkennung der Materialität des Sachverhalts stellen jedoch keine Anerkennung der Haftung dar.
6. Bei Schäden, die durch Streikende, ausgesperrte Arbeitnehmer, an Arbeitskonflikten oder Aufruhr beteiligte Personen verursacht werden, oder bei Schäden, die durch Handlungen von *Vandalismus*, Bösartigkeit, Terrorismus oder Sabotage verursacht werden:
   a) bei den zuständigen Behörden unverzüglich nach der Feststellung Klage einzureichen und umgehend bei diesen Behörden alle Schritte zu ergreifen oder jedes Verfahren gegen sie einzuleiten im Hinblick auf den Ersatz der Schäden;
   b) der *Gesellschaft* die Summen zurückzuzahlen, die diese gegebenenfalls gezahlt hat, falls die Schäden durch die zuständigen Behörden ersetzt werden;
7. Bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder *Vandalismus*:
   a) bei den zuständigen Behörden unverzüglich nach der Feststellung Klage einzureichen;

b) wenn es sich um den Diebstahl von Schecks oder Inhabereffekten handelt, diese sofort sperren zu lassen. Falls gestohlene Güter wieder gefunden werden, muss die *Gesellschaft* unverzüglich darüber benachrichtigt werden.
Wenn die Entschädigung noch nicht durch die *Gesellschaft* gezahlt worden ist, braucht diese nur die Sachschäden an diesen Gütern zu ersetzen. Wenn die Entschädigung aber bereits durch die *Gesellschaft* gezahlt worden ist, kann der *Versicherte* :
- entweder der *Gesellschaft* die wieder gefundenen Güter überlassen;
- oder die wieder gefundenen Güter innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme durch den *Versicherten* abholen und der *Gesellschaft* die gezahlte Entschädigung zurückzahlen, gegebenenfalls abzüglich der Sachschäden an diesen Gütern.

8. Bei Naturkatastrophen:
a) der *Gesellschaft* den Schadensfall spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Eintreten des Ereignisses zu melden;
b) gegebenenfalls umgehend alle Schritte bei den zuständigen Behörden im Hinblick auf den Ersatz der Schäden an den Gütern zu unternehmen.
Die durch die *Gesellschaft* geschuldete Entschädigung wird nur gezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass hierzu mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt wurde. Andernfalls wird der Schaden der *Gesellschaft* von der Entschädigung abgezogen;
c) der *Gesellschaft* den Schadensersatz für die Güter, der gegebenenfalls durch Behörden gezahlt wurde, zurückzuzahlen, insofern er sich mit der Entschädigung überschneidet, die in Ausführung des Versicherungsvertrags für denselben Schaden gewährt wurde.

Was kann bei einem Schadensfall geschehen, wenn Verpflichtungen nicht eingehalten wurden?

Artikel 75 :
Wenn die Auslassung oder die Ungenauigkeit in der Beschreibung des Risikos nicht dem *Versicherungsnehmer* zur Last gelegt werden können und wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die *Gesellschaft* die vereinbarte Leistung aus.

Artikel 76 :
Wenn die Auslassung oder die Ungenauigkeit in der Beschreibung des Risikos dem *Versicherungsnehmer* zur Last gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die *Gesellschaft* die Leistung aus, entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen, die der *Versicherungsnehmer* hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt beschrieben hätte.

Artikel 77 :
Wenn die *Gesellschaft* jedoch den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, ist sie bei einem Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet, muss aber die erhaltenen Prämien ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko nicht mehr versicherbar war, zurückzahlen.

Artikel 78 :
Wenn eine Auslassung oder ein Fehler absichtlich und in betrügerischer Absicht erfolgt ist und die *Gesellschaft* hinsichtlich der Elemente zur Beurteilung des Risikos in die Irre führt :
- bei Abschluss des Vertrags, ist dieser von Rechts wegen nichtig;
- während der Laufzeit des Vertrags, kann die *Gesellschaft* ihn mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die *Gesellschaft* von dem Betrug Kenntnis erlangt hat, fällig gewordenen Prämien bleiben ihr erhalten als Schadensersatz, und bei einem Schadensfall kann sie ihren Versicherungsschutz verweigern.

Artikel 79 :
Wenn der *Versicherte* seine Verpflichtungen hinsichtlich der Schadensvorbeugung nicht einhält, kann seine Entschädigung um den durch die *Gesellschaft* erlittenen Schaden verringert werden.
Falls diese Nichteinhaltung nach der Zahlung einer Entschädigung nachgewiesen wird, ist der Empfänger dieser Entschädigung verpflichtet, der *Gesellschaft* ihren Schaden zu erstatten.

Artikel 80 :
Schäden sind nicht gedeckt, wenn der *Versicherte* hinsichtlich des materiellen Zustandes der versicherten Güter oder der Vorkehrungen zu ihrem Schutz die ihm durch diesen Vertrag auferlegten Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensfällen nicht ergriffen oder nicht aufrechterhalten hat, es sei denn, der *Versicherte* beweist, dass diese Unterlassung nicht mit dem Schadensfall zusammenhängt.

Was geschieht im Falle der Eigentumsübertragung?

Artikel 81 :
Im Falle der Eigentumsübertragung infolge des Todes des *Versicherungsnehmers :*
- werden die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrags zu Gunsten oder zu Lasten des oder der neuen Inhaber(s) der versicherten Interessen aufrechterhalten;
- können sowohl die neuen Inhaber als auch die *Gesellschaft* den Versicherungsvertrag durch Einschreibebrief bei der Post, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichen des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, die am Datum der Hinterlegung bei der Post, der Zustellungsurkunde oder der Empfangsbestätigung gilt.
Diese Kündigungen werden spätestens innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod zugestellt. Die *Gesellschaft* kann die Kündigung des Vertrags in der durch Artikel 70,1) dieses Vertrags vorgeschriebenen Form innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie von dem Tod Kenntnis erlangt hat, zustellen. Solange der Austritt aus der etwaigen ungeteilten Erbgemeinschaft nicht der *Gesellschaft* mit Angabe des (oder der) neuen Eigentümer(s) zur Kenntnis gebracht wurde, sind die Erben oder Anspruchsberechtigten solidarisch und unteilbar zur Ausführung des Vertrags verpflichtet.

Artikel 82 :
Im Falle der Eigentumsübertragung durch Abtretung zwischen Lebenden :

A.in Bezug auf bewegliche Güter : die Versicherung endet von Rechts wegen, sobald der *Versicherte* die Güter nicht mehr besitzt;
B.in Bezug auf unbewegliche Güter :

- die Versicherung endet von Rechts wegen drei Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der diesbezüglichen notariellen Urkunde, außer wenn der Versicherungsvertrag vorher ausläuft;
- ist bis zum Ablauf dieses Zeitraums der Versicherungsschutz des Abtretenden ebenfalls für den Übernehmer gewährleistet, wenn er nicht bereits aufgrund irgendeines anderen Vertrags einen Versicherungsschutz besitzt und sofern er auf Regress gegen den Abtretenden verzichtet.

Wohnsitzwahl

Artikel 83:
Mitteilungen und Zustellungen an die *Gesellschaft* sind nur gültig, wenn sie an ihrem Sitz erfolgen. Diejenigen an den *Versicherungsnehmer* erfolgen gültig an die Adresse, die dieser im Vertrag angegeben hat, oder an die Adresse, die der *Gesellschaft* zuletzt mitgeteilt wurde.
Falls es mehrere *Versicherungsnehmer* gibt, ist jede Mitteilung an einen von ihnen gegenüber allen gültig.

Rangfolge der Bedingungen

Artikel 84:
Die "GEMEINSAMEN BEDINGUNGEN FÜR ALLE ABSCHNITTE" ergänzen die "GEMEINSAMEN BEDINGUNGEN" und die "VERWALTUNGSBEDINGUNGEN" und ersetzen sie, insofern sie anders lauten. Das gleiche gilt für die "besonderen Bedingungen" gegenüber den " gemeinsamen Bedingungen für alle Abschnitte", den "gemeinsamen Bedingungen" und den "Verwaltungsbedingungen".
Die Rubriken „ **Formel Plus »** sind nur anwendbar, wenn dies in den besonderen Bedingungen vermerkt ist.
Diese finden zusätzlich zu oder in Abweichung von den Garantien, die durch die Rubriken der „**Basisformel**“ gewährt werden, Anwendung.

Artikel 85:
Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.12.1992 zur Regelung der Versicherung gegen *Feuer* und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken und entspricht dem Gesetz vom 25. Juni 1992 (abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 1994) über den Landversicherungsvertrag.

Zuständigkeit im Streitfall

Artikel 86:
Für Streitsachen zwischen den Parteien dieses Vertrags sind die Gerichte von Verviers zuständig.
Jede Beschwerde bezüglich dieses Vertrags kann an den Ombudsman für Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL, gerichtet werden. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des *Versicherungsnehmers,* Gerichtsklage einzureichen.

Mitteilung gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Die Daten über den *Versicherten* werden in Dateien aufgezeichnet im Hinblick auf die Erstellung, die Verwaltung und die Ausführung der Versicherungsverträge.
Verantwortlich für die Verarbeitung ist L'Ardenne P²révoyante SA, avenue des Démineurs 5 in 4970 STAVELOT.
Die betroffenen Personen erteilen ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten über ihre Gesundheit, wenn sie für die Annahme, die Verwaltung und die Ausführung des Vertrags durch die Sachbearbeiter im Rahmen dieses Vertrags notwendig sind.
Alle Informationen werden mit größter Diskretion behandelt.
Der *Versicherungsnehmer* kann diese Daten einsehen und gegebenenfalls ihre Berichtigung erreichen. Wenn der *Versicherte* nicht im Rahmen von Aktionen des Direct Marketing kontaktiert werden möchte, werden seine Angaben auf einfache Anfrage hin kostenlos aus den betreffenden Listen gelöscht.

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft hat nicht nur die Kündigung des Versicherungsvertrags zur Folge, sondern ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 496 des Strafgesetzbuches. Außerdem wird der Betroffene in die Datei der Wirtschaftlichen Interessenvereinigung Datassur aufgenommen, die alle Risiken enthält, die bei den ihr angeschlossenen Versicherern unter besonderer Beobachtung stehen.
Der *Versicherte* erteilt hiermit sein Einverständnis, dass das Versicherungsunternehmen L'Ardenne Prévoyante SA der WIV Datassur sachdienliche Angaben persönlicher Art ausschließlich im Rahmen der Risikobeurteilung und der Verwaltung der Verträge sowie der diesbezüglichen Schadensfälle mitteilt. Jede Person, die ihre Identität nachweist, ist berechtigt, sich an Datassur zu wenden, um die sie betreffenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls deren Berichtigung zu erreichen. Zur Ausübung dieses Rechts richtet die betreffende Person einen mit Datum und Unterschrift versehenen Antrag mit einer Kopie ihres Personalausweises an folgende Adresse: Datassur, service Fichiers, 29 square de Meeûs in 1000 Brüssel.